Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 152 (1999)

Artikel: Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I.

für Sursee vom 29. März 1299

Autor: Stercken, Martina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht

Das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299

Martina Stercken, Zürich*

EINFÜHRUNG

Privilegienbestätigung vor dem Landgericht

Im Sommer 1376 gelangte der Surseer Bürger Peter von Winikon an das Landgericht im Klettgau.¹ Im Auftrag seiner Stadt legte er dem Landrichter, Johannes in dem Heingarten, ein Privileg König Albrechts mit Freiheiten und Gnaden der Stadt vor und bat, dieses vorzulesen sowie den Inhalt zu bestätigen. Vor allem wollte der Surseer garantiert wissen, dass die Bürger von Sursee vor das Surseer Schultheissengericht gehörten. Für diese war das Vorrecht insofern von grosser Bedeutung, als es ihnen garantierte, vor einem bürgerlichen Gericht unter Vorsitz des Schultheissen gerichtet zu werden und nicht ausserhalb der Stadt vor ein Gericht gezogen werden zu können. Den Bitten des Surseers wurde stattgegeben, das Privileg verle-

* Wiederabdruck aus: Festschrift «700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999», Sursee 1999 (Surseer Schriften, Geschichte und Gegenwart 4). – Herzlich danke ich Herrn Dr. Stefan Röllin, Stadtarchiv Sursee, für die gute Zusammenarbeit und die stetige Unterstützung. Sehr dankbar bin ich ebenso vor allem Prof. Dr. Roger Sablonier und Peter Brun, lic. phil. I., für anregende Gespräche über die Verschriftlichung von Recht in habsburgischer Zeit. Dank gilt schliesslich den Mitarbeitern des Staatsarchivs Luzern, des Staatsarchivs Zürich, des Stadtarchivs Aarau und der Zentralbibliothek Luzern für ihre freundlichen Auskünfte.

¹ Stadtarchiv Sursee AA 34; Gfr. 3 (1845), S. 86.

sen und der Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht durch das Landgericht erneut schriftlich fixiert. Aus dieser Bestätigung des Landrichters wissen wir von dem Vorfall. Sie klärt aber nicht die Gründe, warum sich der Surseer mit der königlichen Urkunde ins Klettgau begab, um diese anerkennen zu lassen. Allein das Faktum aber, dass er sich für seine Stadt um eine Rechtsbestätigung bemühte, obschon diese das Privileg König Albrechts und damit einen Beleg für bürgerliche Vorrechte besass, lässt vermuten, dass städtische Rechte und vor allem die Kompetenzen des Stadtgerichts in Zweifel gezogen waren. Mit der Bestätigung des Landgerichts wurden diese und die anderen Vorrechte der Bürger erneut anerkannt.²

Der Vorfall vor dem Landgericht zeigt, wie bedeutsam es für eine kleine, angreifbare Landstadt war, ein Stadtrechtsprivileg zu besitzen. Es war materielles Zeugnis für den besonderen Rechtsstatus der Bürger und wurde von diesen als schriftliches Beweismittel für rechtliche Ansprüche herangezogen, wenn die Rechtslage unklar war. Gleichermassen aber lässt die Episode deutlich werden, dass das aufgezeichnete Recht nicht ohne weiteres Geltung besass, sondern immer wieder neu durch Herrschaftsträger anerkannt und aktualisiert werden musste. Die Bedeutung eines kleinstädtischen Stadtrechts zu ermessen, kann also nicht nur heissen, seinen Rechtsinhalt als Quelle für städtische Verfassungsbildung, das Verhältnis von Stadt und Herrschaft zu interpretieren, wie dies vor allem die ältere rechtsgeschichtliche Forschung getan hat, oder das Stadtrecht im Kontext herrschaftlicher Zielsetzungen zu sehen, wie jüngere stadt- und landesgeschichtliche Untersuchungen vorgeschlagen haben.3 Vielmehr erfordert dies ebenso, über Norm und Tradition des Rechtes hinaus auch nach seiner Wirksamkeit, also danach zu fragen, inwieweit die Bürger Rechte nutzten und in das städtische Rechtsleben integrierten. Die folgenden Überlegungen versuchen, diese verschiedenen Bedeutungsebenen von kleinstädtischem Stadtrecht an einem Beispiel zu beleuchten, nämlich der 1376 vom Landgericht bestätigten Stadtrechtsurkunde von 1299 für Sursee. Dabei wird es darum gehen, die Herrschaftsbildung sowie die Entwicklung der Stadt Sursee in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kurz zu skizzieren und dem Zustandekommen, den Rechtsinhalten und der Tradition des Surseer Stadtrechts von 1299 nachzugehen. Schliesslich soll nach der Rolle dieses Stadtrechts im kleinstädtischen Rechtsleben und nach dem Umgang von Herrschaft und Bürgern mit dem Privileg gefragt werden.

² Das Privileg der gerichtlichen Unabhängigkeit der Surseer wurde auch durch eine Urkunde König Wenzels bestätigt, Stadtarchiv Sursee AA 39; Gfr. 3 (1845), S. 86.

Vgl. Schweizer, Stadtrechte; Liebenau, Stadtrecht; Geilfuss, Stadtrechtsbrief; Stadtrecht Aarau (darin die Einführung von Merz); Merz, Aarau; Kläui, Betrachtungen; Elsener, Überlegungen; s. auch Walliser, Olten; Buck, Recht; neuere Ansätze zu Fragen nach der Rolle von Stadtrechten bei der Herrschaftsausübung: s. etwa Ehbrecht, Mittel- und Kleinstädte; Ehbrecht, Westfalen; Fouquet, Stadt; Störmer, Gründung; zur Frage nach Stadtrechten als Schriftgut vgl. Blattmann, Freiburger Stadtrechte; Blattmann, Materialität; Hildbrandt, Tanz.

HERRSCHAFT UND STADT UM DIE WENDE ZUM 14. JAHRHUNDERT

Habsburgisch-österreichische Herrschaft zwischen Bodensee, Rhein und Alpen

König Albrecht verbriefte im März 1299 den Surseern «Gnaden, Rechte und Freiheiten» als König und als Landesherr. Im Jahr zuvor war der österreichische Herzog zum König gewählt worden, nachdem der Nachfolger seines Vaters Rudolf, Adolf von Nassau, durch das Kurkolleg abgesetzt worden war.5 Mit Albrecht wurde ein Landesherr zum König gemacht, der zunächst als Statthalter von Österreich und Steiermark, dann als Herzog von Österreich, Steiermark und Kärnten mit dem Lande Krain und der Windischen Mark die Ausdehnung der habsburgischen Machtsphäre vorantrieb. In den Ländern unter seiner herzoglichen Macht setzte er landesherrliche Interessen gegen weniger bedeutende Herrschaftsträger durch, integrierte Ritter und Städte in die Landesherrschaft und begann ältere Formen der Herrschaftsverwaltung durch ein neuartiges System zentralisierter Verwaltung zu überlagern. Dem Herrschaftsaufbau der Habsburger in diesem 1282 verliehenen Herzogtum hat sich die historische Forschung weit mehr gewidmet als dem Ausbau der Landesherrschaft in ihren angestammten Herrschaftsgebieten zwischen Bodenseeraum, Rheinlauf und Alpen.⁶ Dieser Umstand geht darauf zurück, dass in den letztgenannten Gebieten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Städte und Länder die adelige Herrschaft ablösten und sich der Schwerpunkt der österreichischen Macht mit der Zeit ganz auf ihre östlichen Herrschaftsgebiete verlagerte. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass am Oberrhein und im Voralpenland südlich des Rheinlaufs der habsburgische Herrschaftsausbau seinen Anfang nahm und die Habsburger auch noch im 14. Jahrhundert Anstrengungen unternahmen, ihre Machtstellung dort zu verstärken.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der ursprünglich beim Aareknie und am Oberrhein konzentrierte Herrschaftsbereich erweitert. Vor allem im Aargau, Zürichgau und Thurgau verlief der Landesausbau in zügigem Tempo. Dabei kamen eine Vielfalt unterschiedlicher Gerechtsame, vor allem aber Vogteien, also Gerichtsherrschaften, in die Hände Habsburgs, ebenso wie die Herrschaft über eine grosse Anzahl von Städten. 1264 gelangte Rudolf von Habsburg an das Erbe der Kyburg-Dillenburger und damit auch in den Besitz der Herrschaft über städtische Ansiedlungen wie Baden, Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld und Weesen, die zu den kyburgischen Stadtgründungen gezählt werden. Zudem hatte Rudolf selbst die Stadtwerdung von Orten gefördert und gilt als Gründer der Städte Brugg, Bremgarten und Meienberg im Bereich seines Stammbesitzes sowie Schwarzenbach bei Wil, das als strategische Gegengründung zu Wil, einer Stadt des Abtes von St. Gallen, allerdings nur kurze Zeit bestand. Im Rahmen des Ankaufs weiterer Herrschaftstitel in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts wurde Sursee

⁴ Stadtarchiv Sursee AA 4; fehlerhafter Druck im Gfr. 1 (1843), S. 68; QW I, 2, Nr. 203, S. 95.

⁵ Zum folgenden vgl. Hödl, Habsburg, S. 41; Hessel, Jahrbücher; Stelzer, Albrecht.

⁶ Vgl. dazu und zum folgenden: Sablonier, Adel; Feine, Territorienbildung; Redlich, Rudolf; Meyer, Verwaltungsorganisation; Quarthal, Residenz; Stercken, Kleinstadtgenese.

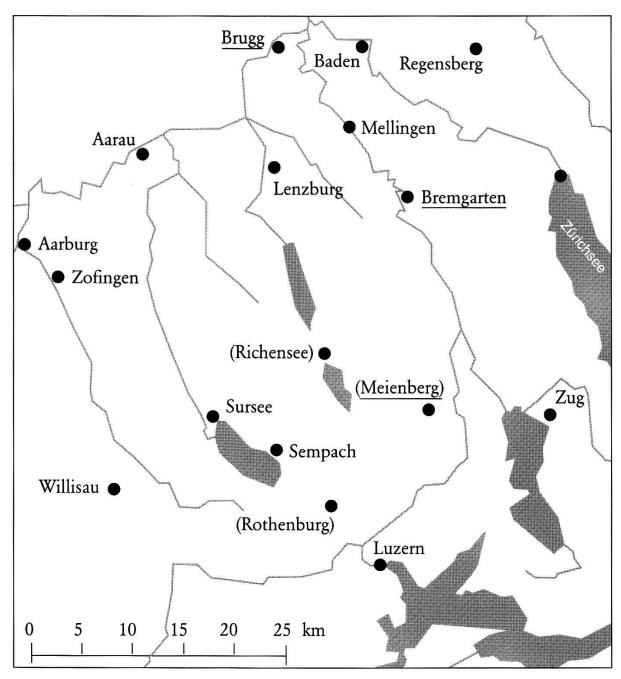


Abb. 1: Habsburgische Städte zwischen Aarelauf und den Alpen im 13. und 14. Jahrhundert. Unterstrichen sind Städte, die als habsburgische Gründungen gelten, in Klammer gesetzt sind abgegangene Städte. (Entwurf Martina Stercken).

zusammen mit anderen kyburgischen Städtegründungen, nämlich Mellingen, Aarau, Lenzburg und Zug, und alten Besitzungen der habsburgischen Nebenlinie Willisau und Sempach und schliesslich auch der ursprünglich zähringischen und nun kyburgischen Stadt Freiburg im Üchtland erworben.⁷ Bis um 1300 hatten die Habsburger ihre Herrschaft nicht nur im Zürcher Hinterland mit Grüningen, sondern auch im Aareraum mit den ehemals froburgischen Städtchen Zofingen und

Stadtrecht Mellingen, Nr. 3, S. 267; Urkunden Aarau, Nr. 11, S. 10; Regesta Habsburgica 1, Nr. 544, S. 120 f.

Aarburg sowie in der Innerschweiz mit Rothenburg und vor allem 1291 mit dem Erwerb der Stadtherrschaft über Luzern verdichtet.⁸

Kleine Städte und der Landesausbau

Abgesehen von der zähringischen Gründung Freiburg und dem altem Marktort Luzern gelangten hauptsächlich junge Städte unter habsburgische Herrschaft. Es waren Gründungen der Kyburger und anderer adeliger Geschlechter aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.9 Sie waren in der grossen Zeit der Stadtgründungen entstanden, innerhalb derer das Städtenetz so stark verdichtet worden war, dass Neugründungen kaum mehr über Chancen verfügten, sich zu ausgeprägten Städten zu entwickeln. Die Gründung und der Erwerb von Städten mit nur geringen Entwicklungschancen aber spielen im Rahmen des Landesausbaus eine wichtige Rolle. In dem langwierigen und komplexen Prozess der Umformung einer auf personalen Beziehungen beruhenden zu einer Herrschaft über begrenzbare Gebiete stellten in vielen Regionen Europas städtische Kleinformen wichtige räumliche Anknüpfungspunkte bei der Ausbildung einer territorialen Herrschaft dar. Als in der Regel mit ihrer Gründung oder Erhebung zur Stadt befestigte Grossburgen hatten sie neben den Burgen strategische Funktionen. Zumal sie mehrheitlich an zumindest regional wichtigen Strassenzügen lagen und Zentren des regionalen oder wenigstens lokalen Marktverkehrs waren, stellten sie jedoch eine andere Infrastruktur zur Verfügung, als es Burgen vermochten.10

Amtsmittelpunkt

Kleine landesherrliche Städte waren wohl deshalb geradezu prädestiniert, zum Mittelpunkt der herrschaftlichen Landesverwaltung zu werden. Auch der habsburgische Herrschaftsbereich wurde auf der Basis früherer Verwaltungsstrukturen neu gegliedert und die Verwaltung einer Vielfalt von unterschiedlichen Herrschaftsrechten Ämtern zugeordnet, deren namengebendes Zentrum vielfach eine Kleinstadt war. Als Amtsmittelpunkte südlich des Rheins gelten Baden, Meienberg, Zug, Lenzburg, Sempach, Willisau, Rothenburg, Richensee, Regensberg, Grüningen, Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Interlaken, Aarburg und auch Sursee. Von dieser für die Zeit um 1300 fortschrittlichen Herrschaftsorganisation zeugt das sogenannte Habsburgische Urbar Albrechts I. Dieses besteht aus Verzeichnissen von Einkünften aus Gütern und Rechten der Habsburger im Sundgau, am Ober- und Hochrhein, im Schwarzwald und im Donauraum sowie in den Ge-

⁸ Siegrist, Entstehung, hier vor allem S. 127 ff.

Meyer, Burgenbau.

¹¹ Vgl. dazu: Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 204 ff.

⁹ Vgl. dazu und zum folgenden: Johanek, Städte; Ammann, Städtewesen; Ammann, Waadtländisches; Hofer, Städtegründungen; Flückiger, Gründungsstädte; Keller, Kyburg; Blondel, Fondations; Sydow, Stadtgründer; Sydow, Städte; Störmer, Gründung.

¹² Vgl. HU I, S. 1, 24, 56, 66, 116, 144, 149, 155, 177, 179, 197, 233, 306, 309, 340, 356, 383, 415, 441, 472, 483, 488.

bieten zwischen Bodensee, Rheinlauf und Alpen. Die darin aufgeführten Ämter waren verschieden grosse, auf älteren Verwaltungsstrukturen beruhende Bezirke, in denen eine Vielfalt unterschiedlicher, räumlich benachbarter Herrschaftsrechte zusammengefasst wurden.

Nach dem Habsburgischen Urbar bildete Sursee eine eigene Verwaltungseinheit. Das Amt Sursee war im Vergleich mit anderen Ämtern klein und umfasste nur wenig landesherrliche Einkünfte ausserhalb der Stadt. In Sursee, das als habsburgisches Eigen bezeichnet wird, beanspruchten die Habsburger Hofstatt-, Gartenund Mühlezinse und Einnahmen aus der Ausübung des Gerichts, das Patronatsrecht über die Surseer Kirche, Rechte an Kirchenbesitz und den Pfründen sowie schliesslich eine Steuerleistung der Bürger.¹³ Zum Amt Sursee gehörten ausserhalb der Stadt lediglich der Mauensee und die dort gelegene Burgstätte, die jeweils zur Hälfte der habsburgischen Herrschaft untergeordnet waren. Nicht auf der Liste des Surseer Amtsdistrikts, sondern unter den Einkünften aus dem Amt Beromünster aufgeführt wird der Ertrag aus dem Pfarrhaus, dem Widuum der Surseer Kirche. Warum sich dies so verhält, lässt sich ohne eine weitere Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Surseer Raum um die Wende zum 14. Jahrhundert nicht sagen.

Finanzquelle

Kleine Städte wie Sursee hatten also nicht nur eine Funktion innerhalb von Herrschaftsausbau und herrschaftlicher Landesverwaltung. Sie spielten offenbar auch eine Rolle als Finanzquelle für die Landesherrschaft. Einkünfte aus Zinsen, Zöllen und Gericht dienten der Herrschaftsausübung und dem weiteren Herrschaftsausbau. Explizit begründet das Habsburgische Urbar, dass in Sursee das Steueraufkommen der Bürger mit dem Ankauf von Land und Leuten durch die Herrschaft aufgestockt wurde.14 Über die Erträge aus Zinsen und Steuern hinaus ergaben sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, vor allem aber im 14. Jahrhundert grössere Einkünfte der Landesherrschaft aus ihren Landstädten auch mit der temporären Verpfändung von städtischen Nutzungsrechten an potente Geldgeber. Auch in Sursee sind solche bereits im 13. Jahrhundert auf Zeit verpfändet worden. Als Pfand des Johann von Küssnacht, eines offenbar in habsburgischen Diensten stehenden Adeligen, wird etwa die Surseer Mühle in einem Pfandrodel des Jahres 1291 ausgewiesen. 15 Für das Jahr 1310 ist bezeugt, dass der habsburgische Stadtherr Leopold seinen Dienstleuten von Hasenburg Hofstattzinsen in Sursee verpfändete. 16 1315 gehörte auch Sursee zu den habsburgischen Städten, die über einen langen Zeitraum für eine Schuld ihres Stadt- und Landesherrn bei einem Strassburger Bürger aufkamen.17

¹³ HU I, Nr. 26, S. 177 ff.

¹⁴ HU I, Nr. 26, S. 177.

¹⁵ HU II, Nr. 5, S. 119.

¹⁶ QW I, 2, Nr. 543, S. 262.

¹⁷ QW I, 3, Nr. 761, S. 381; QW I, 2, Nr. 766, S. 385 f.; Staatsarchiv Luzern Urk. 198/ 2884; Regesta Habsburgica III, 1, Nr. 173, S. 24.

Rechte an Städten konnten schliesslich aber auch zur Deckung von Herrschaftsinteressen verschrieben werden. So überantwortete etwa König Rudolf 1278 der Verlobten seines Sohnes Hartmann, Johanna, einer Tochter des Königs von England, «in donationem propter nuptias» (als Heiratsgabe) auf Lebenszeit 1000 Mark Silber auf Einkünfte aus Erb- und Eigengütern und 10000 Mark Silber von Ländern, Festen, Städten und Besitzungen, darunter neben Lenzburg, Aarau, Mellingen, Zug, Kyburg und Froburg auch Sursee. Die Verbindung des Habsburgers mit der Engländerin und damit auch der Anspruch auf die Verschreibung wurde allerdings mit dem frühen Tod Hartmanns 1281 hinfällig.

Stadt Sursee

Inwieweit Sursee um die Wende zum 14. Jahrhundert als Stadt ausgeprägt war, ist nur annähernd zu ermessen.19 Wie für andere Kleinstädte ist die Überlieferung für das 13. Jahrhundert noch recht begrenzt und beginnt erst im 14. Jahrhundert, mit einer vermehrten kleinstädtischen Quellenproduktion umfangreicher zu werden. Für die Klärung der frühen Siedlungsgeschichte insofern notwendige archäologische Untersuchungen sind für Sursee bisher nur punktuell und in geringer Zahl durchgeführt worden.20 Grundsätzlich jedoch kann man davon ausgehen, dass die Stadt bis um 1300 einige städtische Qualitäten entwickelt hatte und bürgerliche Freiheiten, Selbstverwaltung und Wirtschaft oder auch die bauliche Gestalt der Stadt in Ansätzen ausgeprägt waren. Sursee wurde zwar wie andere Gründungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts spät, in einem bereits durch ältere Städte dominierten, dichten Siedlungsnetz zwischen Aare und Innerschweiz gegründet, doch bestand - im Gegensatz etwa zur Westschweiz, wo Städte zum Teil in einem Abstand von weniger als 10 km angelegt worden waren - ausreichend Spielraum für eine kleinstädtische Entwicklung.21

Rastort des Verkehrs?

Sursee, an der Sure und unweit des Sempachersees gelegen, hatte ein ländliches Umfeld, lag nicht allzu nahe der älteren und entwickelteren Stadt Luzern und wurde allenfalls unmittelbar konkurrenziert von dem gleichzeitig werdenden Städtchen Sempach. Sursee war zwar nicht an den grossen Verkehrsrouten gelegen, konnte jedoch seit dem 13. Jahrhundert von einer vermehrt genutzten Strecke pro-

¹⁸ QW I, 1, Nr. 1253, S. 572 f.; vgl. auch für 1310 QW I, 2, Nr. 539, S. 260.

²⁰ Vgl. Archäologie Luzern.

¹⁹ Vgl. dazu Schnyder, Wirtschaftsgeschichte, S. 227; Schmid, Kirche, S. 57; vgl. auch Keller, Kyburg; Boesch, Stadtgründung; Steiner, Voraussetzungen; Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 742 ff.

²¹ Zu den westschweizerischen Verhältnissen vgl. Flückiger, Gründungstädte; Blondel, Fondations; Ammann, Waadtländisches Städtewesen.

fitieren.²² Nach einer Wegbeschreibung für Wallfahrer von Strassburg nach Rom aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts führte diese Verbindung von Basel über Liestal, Olten und Zofingen nach Luzern, über den See nach Flüelen und von dort zum Gotthardpass.²³ Sursee könnte ein Rastort auf dem Weg zum Vierwaldstättersee dargestellt und über eine entsprechende Infrastruktur verfügt haben.

Anfänge der Stadtentwicklung

Die Quellen geben keinen Aufschluss über die näheren Umstände der Stadtentstehung. Wahrscheinlich aber geht diese auf eine Gründung der Grafen von Kyburg zurück, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadtherren von Sursee auftreten. Auch erscheint die Gassenmarktanlage, die auf 270 x 160 Meter ausgemessen worden ist, als typisch für die Städtegründungen des 13. Jahrhunderts im Südwesten des Reiches. In der älteren Forschung zu Sursee wurde noch darum gestritten, ob die Stadt organisch gewachsen oder aber eine Gründung aus wilder Wurzel sei. Im Lichte jüngerer Untersuchungen zu den Stadtgründungen kann dieser Streit als beigelegt gelten. Auch die Stadt Sursee wurde in einem alten Siedlungsgebiet angelegt und hatte eine Vorgängersiedlung. Diese bestand nach archäologischen Untersuchungen aus einer Kirche und Häusern am Kirchhügel. Verschiedene Bauzustände der Kirche, eine frühmittelalterliche Holzkirche und Steinbauten um 800, um 950, um 1100 und um 1275, sind dabei nachgewiesen worden.

Der Ausbau von Sursee zur Stadt zog sich über einen langen Zeitraum hin. Wann genau Sursee Stadt wurde, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Der Zusammenhang der Stadtgründung mit dem Ausbau einer neuen Route vom Oberrhein zum Gotthardübergang ist nicht von der Hand zu weisen. Schon von daher erscheint das vielfach genannte Stichdatum 1228 nicht unwahrscheinlich. Zumindest deutet eine Urkunde aus diesem Jahr darauf hin, dass Sursee zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine grössere Pfarrgemeinde darstellte, denn ein «plebanus», also ein Leutpriester, und ein «vicarius», also ein Stellvertreter, amteten um diese Zeit. Hinweise auf die Zusammenhänge der Stadtentstehung könnten auch eine Auseinandersetzung mit den kirchlichen Verhältnissen, mit der Frage nach der Geschichte der Kirchen im Surseer Raum und ihrer Funktion in der Pfarrorganisation oder aber mit den offenbar problematischen Beziehungen zwischen den kyburgischen Grafen und dem von den Lenzburgern gestifteten Chorherrenstift Beromünster geben.²⁹

²² Vgl. dazu Glauser, Verkehr, S. 16.

²³ QW I, 3, Nr. 244, S. 166; vgl auch Wegbeschreibung von Rom nach Dänemark: QW I, 1, Nr. 381, S. 179 (1236–1240).

Vgl. dazu und zum folgenden: Reinle, KdM LU 4, S. 417; Keller, Kyburg, passim; Bossardt, Anlage, S. 111; Kälin, Sursee, S. 30; allgemein zum kyburgischen Landesausbau: Sablonier, Herrschaftsbildung.

²⁵ Vgl. Boesch, Stadtgründung, S. 88, 91; Kälin, Sursee, S. 47.

²⁶ S. dazu Isenmann, Stadt, S. 41 ff.; Die Zähringer, S. 220 ff.; Patze, Stadtgründung, passim.

²⁷ Vgl. Archäologie Luzern, etwa. 5 (1987), S. 78 ff.; 14 (1996), S. 162 f.; vgl. Lüdin, Stadtkirche.

²⁸ Vgl. QW I, 1, Nr. 155, S. 72, Nr. 307, S. 145, Nr. 549, S. 252 oder Nr. 557 u. 904; vgl. dazu Glauser/Siegrist, Pfarreien, S. 174 ff.; Archäologie Luzern. 5 (1987), S. 78 ff.; Beck, Kirche, S. 56.

Vgl. Reinle, KdM LU 4; Steiner, Voraussetzungen; Schmid, Kirche; Beck, Kirche; s. auch Häberle, Kyburg, S. 61 ff.

oppidum - munitio

Für viele Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts liegen kein Gründungsprivileg oder sonstige frühe herrschaftliche Privilegien vor. Der Status als Stadt wird vielmehr mit der Erwähnung in den Quellen als Stadt, Städtchen, Vorburg oder lateinisch als «civitas» oder «oppidum» beziehungsweise durch die Nennung von Rat und Schultheiss, von Mauerbau oder Marktverkehr deutlich. Dass Sursee um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits als Stadt angesehen wurde, belegt eine Urkunde von 1256. Damit bezeugte der damalige Stadtherr, Graf Hartmann d. J. von Kyburg, dem Zisterzienserkloster St. Urban eine Hofstatt beim Tor geschenkt und dieses in das Stadtrecht aufgenommen zu haben. 30 Dieses Privileg bedeutete eine nicht unbeträchtliche Förderung der klösterlichen Wirtschaft, denn es legitimierte die Einrichtung einer Niederlassung des Klosters, die zwar innerhalb der schützenden Stadtmauern, aber ausserhalb der städtischen Jurisdiktion lag. Solche Stadthöfe vor allem dezentral gelegener Klöster waren wichtige Dependancen der klösterlichen Ökonomie und ermöglichten den Absatz von Produkten aus den klösterlichen Grundherrschaften in der Stadt.31 Sie waren Sitz des klösterlichen Schaffners und Absteige für Konventualen. Wenn mit der Schenkungsurkunde von 1256 eine Klosterniederlassung in Sursee anvisiert war, so wird die Stadt um diese Zeit bereits eine gewisse Bedeutung als Markt gehabt haben, oder diese Rolle war ihr zumindest zugedacht. Tatsächlich verfügte das Kloster St. Urban urkundlich belegt seit 1312 über ein Haus in der Stadt.32 Archäologische Untersuchungen lassen vermuten, dass dieses bereits in den 1260er Jahren entstanden ist.33

Im Privileg von 1256 wird Sursee explizit «oppidum» und «munitio» genannt. Dies sind Bezeichnungen, die um diese Zeit in der Regel für befestigte Orte verwendet wurden. In der Urkunde ist ein Stadttor erwähnt, erst aber für das Jahr 1288 ist eine Surseer Stadtmauer belegt, sichtbares Kennzeichen der Ausgliederung des besonderen städtischen Rechtsraums aus dem Lande. Auch wird 1256 von einem Stadttor nahe bei der Surseer Kirche berichtet und dass die Pfründe des Leutpriesters an dieser Kirche eine Stiftung der kyburgischen Herrschaft sei. Neben der Kirchgemeinde der Surseer und dem dafür zuständigen Leutpriester deutet die stadtherrliche Schenkungsurkunde aber auch auf die Ausprägung der Bürgergemeinde hin. Es wird betont, dass diese mit Zustimmung der Bürger ausgestellt worden sei. Ferner wird erwähnt, dass das Kloster – das mit dem Besitz von Grund und Haus die Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechtes erfüllte – in das Recht der Stadtgemeinde («in concives iuris civitatis») aufgenommen wurde. Mit der Befreiung der geistlichen Institution von bürgerlichen Leistungen erfahren wir

³¹ Vgl. dazu Haas/Cramer, Klosterhöfe, passim; Reinle, KdM LU 4, S. 470.

Kaiser, Umfriedungen; Stercken, Befestigung.

⁶ Vgl. dazu auch Stadtarchiv Sursee AA 2.

³⁰ Stadtarchiv Sursee AA 1 (Abschrift); Gfr. 3 (1845), S. 79.

Vgl. dazu QW I, 2, Nr. 655, S. 328; Staatsarchiv Luzern Urk. 199/2907 für 1486; vgl. Reinle, KdM LU 4, S. 427.

³³ Archäologie Luzern, 2 (1984), S. 92 ff.; Bergmann/Röllin, Sursee; Arnold, Urbanshof.

³⁵ QW I, 1, Nr. 1541, S. 706; vgl. etwa Archäologie Luzern, 13 (1995), S. 111 ff.; 16 (1998), S.130 f.

indirekt von den Pflichten der Bürger. Diese hatten der Stadtherrschaft Steuern, Zinse oder Zoll zu leisten und waren zu Wachtdiensten zum Schutze der Stadt verpflichtet.

Gemeinde und Rat

Seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts verdichten sich die Quellen zur Surseer Geschichte. Sursee wird vermehrt als Ausstellungsort von Urkunden genannt.³⁷ Die Überlieferung berichtet nicht nur über Rechtsstreitigkeiten um die Surseer Kirche, sondern gibt auch Hinweise auf die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Ein herrschaftlicher Ammann in Sursee ist nicht nachzuweisen.³⁸ Auch lässt sich die Aussage von Carl Beck, in Sursee sei bereits 1271 ein Schulmeister tätig gewesen, nicht verifizieren.³⁹ Ein Surseer Schultheiss aber, «scultetus in Surse dictus Basler», erscheint erstmals 1289 in den Quellen.⁴⁰ Dass dieser von der Herrschaft bestimmt worden ist, geht zwar nicht aus der Quelle hervor, ist aber aus späterer Überlieferung zu erschliessen und entspricht im übrigen der Städtepolitik habsburgischer Landesherren.⁴¹

Der Rat der Bürger von Sursee wird 1292 erstmals erwähnt. ⁴² Über seine personelle Zusammensetzung geht aus den Quellen des 13. Jahrhunderts jedoch nichts hervor. Es ist erst noch genauer zu untersuchen, ob er, wie in anderen Städten der Habsburger, von der Herrschaft aus dem Dienstadel bestimmt wurde. ⁴³ Rat und Bürgerschaft führten wenigstens seit 1294 ein Siegel; in diesem Jahr nämlich wurde damit eine Urkunde Johanns von Knutwil und seiner Frau Margareta ausgefertigt. ⁴⁴ Mit demselben Siegel wurden im September 1299 Arnold von Knutwils Verfügungen über seinen Besitz durch die «universitas» von Sursee, also die Gemeinschaft der Surseer Bürger, bekräftigt. ⁴⁵ Es zeigt den Surseer Stadtpatron St. Georg als Ritter im Waffenrock. ⁴⁶

- ³⁷ QW I, 1, Nr. 1541, S. 706, Nr. 1588, S. 725 f.; I, 2, Nr. 58, S. 26, Nr. 108, S. 48. Einlager in Sursee etwa: QW 1, 3, Nr. N 43, S. 819.
- 38 Beck, Kirche, S. 9, behauptet dies, stützt sich dabei aber auf die «Rudolfina», die er für die älteste Stadtrechtsurkunde Sursees hält.
- ³⁹ Beck, Sursee, S. 130, stützt sich dabei auf Seraphin Becks Festschrift zur Eröffnung des neuen Schulhauses der Stadt, s. Beck, Schulwesen, S. 6, die aber kein Datum nennt; vgl. zu den Schulen auch Cuoni, Schulen, S. 171. Eine Schule wird erstmals im ältesten Jahrzeitenbuch Sursees (Stadtarchiv Sursee), 1359 begonnen, erwähnt.
- ⁴⁰ QW I, 1, Nr. 1588, S. 725 f.
- ⁴¹ Vgl. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 209 ff.
- ⁴² QW I, 2, Nr. 58, S. 25.
- ⁴⁵ Vgl. Burkhardt, Stadt; Elsener, Überlegungen; s. a. Stöckli, Mellingen, S. 121 ff.
- 44 Staatsarchiv Luzern Urk. 697/14128 (früher: Hohenrain 64); QW I, 2, Nr. 58, S. 25.
- Staatsarchiv Luzern Urk. 592/11858 (früher: St. Urban 6); QW I, 2, Nr. 219, S. 102, Nr. 58, S. 25,
 Nr. 108, S. 48; Gfr. 27 (1872), S. 301; Beck, Kirche, S. 6.
- 46 Vgl. Reinle, KdM LU 4, S. 416.

Abh 2

Urkunde Graf Hartmanns d. J. von Kyburg von 1256: Der Graf schenkt dem Zisterzienserkloster St. Urban ein Grundstück in Sursee, das hier erstmals als Stadt bezeichnet wird.

nomme chi chacu des garmann Comes Jones de Raise ommos pleneem promote ea que aguer en sepore me fluam cum rempe folem larien er sie relating plon nan. Sciant 1918 Ram florans que polis do not exercites propo elbo, er onen cum dans Ser votam l'est ade debrim dream quiver porta que mema e certie de Sor la un upo opido de edificada a donna de upos premojn un acuare punta entraris podes municional. Concessam atta em succente quam ad cum sebe orobube; o un modulabe que cumo cum es desficamen de tallare macrosto, vagilies tinclonees plentimes ae torale fine en cumo cumo que relatinos de ofendu cumi plate marinetome plentem que pria dedun signilo uno della entre es departum, debre anno our o, ce l'ou fin dictions tenere decime.







Abb. 3: Siegel der Bürgerschaft von Sursee 1299.

Surseer

Über vereinzelte Hinweise auf kirchliche Zustände und weltliche Amtsträger hinaus geben die Quellen zu Sursee aus der Zeit gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur sehr wenig Auskünfte über die städtische Gesellschaft und ihre Herkunft. Leute «von Sursee» werden bereits früh genannt. 47 Ihr familiärer Zusammenhang und ihre Rolle vor Ort sind aber erst näher zu bestimmen. Der bereits erwähnte Arnold stammte offensichtlich vom Hof Knutwil im unmittelbaren Stadtumland Sursees. Auch andere gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Überlieferung genannte Surseer sind nur schwer zu fassen: Als Stifter zugunsten eines Altars in Beromünster werden um die Wende zum 14. Jahrhundert ein «Laie» Bertold aus Sursee, «der Murer», sowie seine Frau und sein Sohn genannt. 48 Zeugen einer Urkunde von 1289, die einen Gütertausch zwischen dem Abt Heinrich von Einsiedeln und der Äbtissin von Ebersecken niederlegt, sind unter anderen auch ein «Waltherus in dem Wile de Surse» sowie ein «Cu(o)nradus Rote de Surse». 49 Neben diesen Bewohnern von Sursee berichten die Quellen auch von Eigenleuten einzelner Herrschaftsträger aus dem unmittelbaren Stadtumland. Offenbar waren eine Anzahl von Surseern «homines ecclesie Beronensis», also Eigenleute der Kirche zu Beromünster, die über Grundbesitz in Sursee und Umgebung, darunter eine Mühle in Sursee, verfügten.⁵⁰

Eine junge Stadt

Die vereinzelten Quellen zur Geschichte Sursees aus dem 13. Jahrhundert ermöglichen lediglich ein mosaikartiges Bild von den Verhältnissen in der jungen Stadt, die augenscheinlich keine «fertige Stadt»⁵¹ war. Immerhin lassen sie vermuten, dass die kyburgische Gründung bereits um die Wende vom 13. zum 14. Jahr-

⁴⁷ Vgl. etwa UB Bero-Münster Bd. 1, S. 252, 291, 189, 48, 329, 241, 104, 26, Bd. 2, S. 14, 56, 121, 203, 204, 78, 315, 88; QW I, 2, Nr. 64, S. 27; vgl. dazu auch Segesser, Sursee.

⁴⁸ QW I, 1, Nr. 1084, S. 488 f.

⁴⁹ QW I, 1, Nr. 1580, S. 721 f.

⁵⁰ QW I, 1, Nr. 748, S. 339 f.; vgl. für das 14. Jahrhundert: QW I, 2, Nr. 380, S. 188; Nr. 369, S. 182 f.; Gfr. 18 (1862), Nr. 4, S. 175 (Besitzungen des Klosters Einsiedeln bei Sursee).

⁵¹ Reinle, KdM LU 4, S. 413 ff.

Abb. 4: Siegel der Bürgerschaft von Sursee 1323/1363.





hundert eine kleine Stadt war, die über einige wesentliche städtische Kennzeichen verfügte, eine gewisse Selbstverwaltung besass, ein Kirchort war, das Erscheinungsbild einer befestigten Stadt hatte, offenbar einen Absatzmarkt für ländliche Produkte darstellte, Rastort eines neuen Fernwegs war und – wenngleich in sehr begrenztem Masse – eine zentralörtliche Funktion als Mittelpunkt einer Verwaltungseinheit innerhalb der habsburgischen Verwaltungsorganisation besass. Ebenso deuten die Quellen darauf hin, dass keinesfalls alle Städter ohne weiteres als Eigenleute der Herrschaft bezeichnet werden können,⁵² sondern vielmehr Leute unterschiedlicher Herkunft und Bindung an die Stadtherrschaft waren. Erst mit der Stadtrechtsurkunde König Albrechts I. aber liegt eine Quelle vor, die explizit Angaben zur rechtlichen Ausstattung der Stadt Sursee schriftlich festhält.

DAS PRIVILEG

Zur Verleihung des Privilegs

Städtische Rechte wurden seit Beginn des 12. Jahrhunderts erstmals aufgezeichnet, als mächtige Herren begannen, neue Städte zu gründen. ⁵³ Als frühes Zeugnis solcher Privilegien, die Vorrechte der Stadtbürger gegenüber der Landbevölkerung und ihr Verhältnis zur Herrschaft festhielten, gilt die sogenannte Gründungsurkunde von Freiburg im Breisgau, die 1120 durch den Zähringerherzog Konrad IV. ausgestellt wurde. In der Folgezeit begabten auch andere geistliche und weltliche Fürsten ihre Städte mit Stadtrechtsprivilegien, seit dem 13. Jahrhundert ebenso weniger bedeutende Landesherren, Grafengeschlechter und schliesslich im ausgehenden Mittelalter selbst Ritter. ⁵⁴ Mit Beginn ihres Herrschaftsausbaus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben auch die habsburgischen Grafen und öster-

Wie dies etwa Schweizer, Stadtrechte, S. 227, gemeint hat.

⁵³ Vgl. dazu Kroeschell, Stadtrecht.

⁵⁴ Vgl. Ehbrecht, Mittel- und Kleinstädte; Ehbrecht, Stadtrechte; Fouquet, Stadt.

reichischen Herzöge ihren Städten Rechtsprivilegien ausgefertigt. So hatten vor Sursee bereits etwa Winterthur 1264 und 1275 und Aarau 1283 durch Rudolf von Habsburg sowie Mellingen 1296 durch den damaligen Herzog Albrecht Stadtrechtsurkunden ausgestellt erhalten, während Frauenfeld etwas später als Sursee, nämlich 1302, durch König Albrecht sowie Lenzburg 1306 durch Herzog Friedrich von Österreich Stadtrechte verbrieft wurden.⁵⁵

Gemeinhin geht man davon aus, dass Stadtrechtsurkunden in Zeiten ausgestellt wurden, in denen die Ausübung von Rechten durch Städte oder die Herrschaftsausübung durch den Stadtherrn einer nachhaltigen und schriftlichen Erklärung über die jeweiligen Ansprüche bedurften. Die Frage nach den Hintergründen einer Urkundenausstellung, nach den Herrschaftsverhältnissen in der Stadt und den Machtverhältnissen im städtischen Um- und Hinterland ist aber aufgrund der Quellenlage gegen Ende des 13. Jahrhunderts oft nicht ohne weiteres zu beantworten.

Konflikte um die Rechte der Surseer?

Konflikte in Sursee um die Rechtsstellung der Bürger lassen sich zu dieser Zeit nach den bisherigen Kenntnissen zu den Herrschaftsverhältnissen im Surental nicht nachweisen. Es ist jedoch denkbar, wenngleich nicht beweisbar, dass Bürger von Sursee Ende März 1299 – bereits mit einem vorgefertigten Privileg – nach Luzern zogen, um sich dort vom König eine Stadtrechtsurkunde ausfertigen zu lassen. Einziger Hinweis darauf, dass Surseer bei der Abfassung des Privilegs von 1299 anwesend waren, ist eine Passage zur Surseer Topographie in der Urkunde, die Ortskenntnis voraussetzt.⁵⁷

Habsburgische Herrschaftsansprüche

Warum der König, als er im Jahr nach seiner Krönung zusammen mit seinen Söhnen, den Herzögen Rudolf und Friedrich von Habsburg-Österreich, in Luzern Hof hielt, eine Urkunde für Sursee ausfertigen liess, kann man bis zu einem gewissen Grad aus den dort ausgestellten Urkunden schliessen: Der König, der reisend eine Vielfalt von Herrschaftsaufgaben wahrnahm, befand sich um die Wende von 1298 auf 1299 im Süden und Südwesten des Reiches. Nach den Ausstellungsorten der königlichen Urkunden zu urteilen, machte er vor allem am Mittel- und Oberrhein, in Franken sowie im Bodenseeraum und eben in Luzern Station. Mitte November 1298 etwa war der König in Nürnberg, wo er auf einem Hoftag zusammen mit den Reichsfürsten Massnahmen zur Erhaltung des Friedens im Reich erneuerte, 58 im

Stadtrecht Aarau, Nr. 1, S. 1; UB Aarau, Nr. 14, S. 12; Stadtrecht Mellingen, Nr. 5 a, S. 268; UB Zürich III, Nr. 1268, S. 347 f., IV, Nr. 1585, S. 297; UB Thurgau IV, Nr. 1016, S. 69–73; Stadtrecht Lenzburg, Nr. 3, S. 197.

⁵⁶ Vgl. dazu etwa Elsener, Überlegungen, S. 100 mit weiterer Literatur.

⁵⁷ Vgl. unten S. 24 ff.

⁵⁸ QW I, 2, Nr. 185, S. 86.

Februar hielt er Gericht in Bingen,⁵⁹ war gegen Ende März in Luzern, am 1. April aber in Konstanz, wo er den Abt von Einsiedeln feierlich mit königlichen Lehen belehnte,⁶⁰ und neun Tage später in Basel, wo er die Rechte und Freiheiten der Stadt Rheinfelden bestätigte.⁶¹

Auch in Luzern wurden vielfältige Belange der königlichen und landesherrlichen Herrschaft geregelt. Als König informierte Albrecht etwa geistliche und weltliche Landesherren von der Übereinkunft zur Landfriedenssorge im Reich und gleichzeitig von ihrer Verpflichtung, Kaufleuten und anderen Reisenden und ihrem Gut gegen Bezahlung Geleit durch ihre Herrschaftsgebiete zu gewähren.⁶² Adressaten dieses Aufrufs waren der Bischof von Basel, der Abt von Murbach, die Herzöge Friedrich und Theobald von Lothringen, die Grafen Heinrich von Bar, Theobald von Pfirt und Hermann von Homberg. Als habsburgische Landesherren und österreichische Herzöge garantierten ferner die Königssöhne Rudolf und Friedrich mit Zustimmung ihres Vaters dem Kloster Kappel ihren Schutz und bestätigten beziehungsweise erweiterten die klösterlichen Freiheiten. 63 Und ebenso erhielt auch die kleine Stadt Sursee durch Albrecht als König und Landesherrn einen Brief über bürgerliche Freiheiten ausgestellt. Dieser ist im Gegensatz zu den beiden anderen in Lateinisch abgefassten Dokumenten in deutscher Sprache geschrieben. Inwieweit der gleiche Schreiber die Urkunden aufgezeichnet hat, lässt sich nicht sagen, zumal das Privileg für Kappel nur in Abschrift⁶⁴ und der Aufruf König Albrechts zur Friedenssorge lediglich als sogenanntes Transsumpt, also als übernommener Text, in einer Urkunde des Bischofs von Basel, offenbar aber nicht im Original erhalten geblieben ist.65

Die Auswahl des Ortes, Privilegienverleihungen, aber auch die Einbindung territorialer Gewalten in den Reichslandfrieden deuten auf den Zweck des Aufenthalts der Habsburger in Luzern hin. Mit dem Aufruf zur Landfriedenssicherung demonstrierte Albrecht im Jahr nach seiner Wahl zum König Herrschergewalt und königliche Oberhoheit über den Frieden auch in diesen Teilen seines Reiches. Mit dem Standort Luzern manifestierten die habsburgischen Landesherren ihre Herrschaft in einer der grössten Städte ihrer Landesherrschaft südlich des Bodensees, die neun Jahre zuvor ihrer Herrschaft untergeordnet worden war, und damit auch in der einzigen grösseren Stadt in der Innerschweiz, die sich mit dem Aufschwung des Handels über den Gotthardweg entwickelt und eine differenzierte Selbstverwaltung ausgebildet hatte. Mit der Ausstellung von Privilegien an Landsässige schliesslich wurde die landesherrliche Herrschaft aktualisiert. Die Ausfertigung einer Stadtrechtsurkunde für Sursee fixierte habsburgische Herrschaftsansprüche

```
<sup>59</sup> QW I, 2, Nr. 195, S. 91.
```

⁶⁰ QW I, 2, Nr. 205, S. 96.

⁶¹ Stadtrecht Rheinfelden, Nr. 11, S. 21 f.

⁶² QW I, 2, Nr. 202, S. 95.

⁶³ QW I, 2, Nr. 201, S. 95.

⁶⁴ Vgl. STAA ZH Kappel 143; s. dazu auch UB Zürich VII, Nr. 2495, S. 89 f.

⁶⁵ Vgl. MGH Const IV, 1, Nr. 66 f., S. 51 f.

⁶⁶ Zu den Verhältnissen in der Innerschweiz vgl. Blickle, Friede.

⁶⁷ Glauser, Luzern, S. 34 ff.; vgl. auch Sablonier, Gesellschaft, hier vor allem S. 55 ff.

im Surental und verstärkte damit die Position der Landesherrschaft in der Übergangszone zwischen dem Stammgebiet an der Aare und dem innerschweizerischen Luzern.

Der Inhalt der Urkunde

Albrecht, von Gottes Gnaden Römischer König, wendet sich in einer Begrüssungsformel an all diejenigen in seinem Reich, die diesen Brief sehen oder hören, wie er vorgelesen wird. Er erklärt, mit seinem Privileg einem berechtigten, dringenden Wunsch nachzukommen und den Bürgern von Sursee auf ihre Bitte hin Gnaden, Rechte und Freiheiten gesetzt und gegeben zu haben.

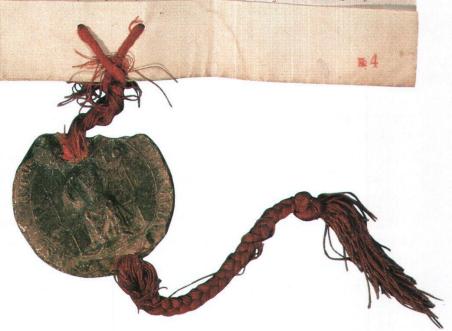
- 1. Das Gebiet innerhalb der Grenzen ihres Friedkreises soll von nun an auf ewig Marktrecht haben, wie es in der Stadt üblich ist. Unter dasselbe Recht fallen die Güter der Bürger von Sursee innerhalb des Friedkreises, die der (habsburgischen) Herrschaft zinspflichtig sind. Der Friedkreis wird festgeschrieben und in seinen Grenzen beschrieben: von dem Spitzen Bühl bis zur Wegscheide bei dem Nussbaum, wo der Weg in den Weiler⁶⁸ und gegen die obere Kirche abgeht, von dem Nussbaum an die Wiese vor dem Niederen Tor. Von der Wiese bis an die Wegscheide, von wo man nach Schenkon geht, und hinter dem Garten hinunter, von der Wegscheide wieder an den Spitzen Bühl.
- 2. Auf ewig erhalten die Bürger von Sursee das Recht, dass sie in Angelegenheiten, die ihr Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, allein dem Schultheissengericht in Anwesenheit der Bürger unterstellt sind. Ihre Klagen können sie an denjenigen Richter richten, unter dessen Gericht der gehört, den sie beklagen.
- 3. Sollte ein Bürger die Huld seines Herrn verlieren, so kann er diese Situation wieder ausgleichen, indem er die Bussenordnung für diesen Fall befolgt, wie sie für Aarau bestimmt ist.
- 4. Kein Herr soll Eigen seiner Leute erben, das innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat.
- 5. Die Ansprüche der ehemaligen Herrschaft von Bürgern oder solchen, die es werden wollen, erlischt nach Jahr und Tag. Nach dieser Frist sind die Bürger allein dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun. Sie dürfen keinen zum Bürger machen, der Konflikte in die Stadt bringt.
- 6. Der Bürger, der jemanden mit einer Waffe verwundet, soll dies mit fünf Pfund wieder gutmachen, oder aber ihm wird die Hand abgeschlagen. Der Bürger, der sich solcher Delikte schuldig macht, die von einem Gericht gerichtet werden müssen, soll zur Wiedergutmachung des Schadens drei Pfund zahlen oder aber die Stadt ein Jahr lang meiden. In die Stadt soll er nicht wieder aufgenommen werden, bis er die drei Pfund gezahlt hat.

Abb. 5:

Stadtrechtsbriefs König Albrechts I. für die Bürger von Sursee vom 29. März 1299.

⁶⁸ Flurnamen südwestlich von Sursee; vgl. dazu Steiner, Voraussetzungen, S. 81.

basen legen confer hull and alles gir all ufers chuncheden genrale Sunder billich Sas v me bende regenomentale gernwer Stent mit faren willen Tound mit des offenber ift an outern libri chinden in ach in bere Sife genale and diffe role and bife without geperate and gegeben Sie ber mach gefehrten fants den Bungern von Burft de han wir nach in bere Sife genale Ze dom erstem mal han wur m gesteser sond ze rehe gegeben. Das ir vinde dreis moring timam bir minier eurobliche exarbies rehe balom sal nach der grave site vinde gewonder das selle rehe sol ban gruis di Lumpre die inversal ben vonde breisse gestesen sine der herschefte eigens lofessen bann somt retien und gestisten sine Den wiede brais han wir in geschepfer von dem spissen binder misse zu der Megstebende bei dem Jus somme da der wech in das wieler und gegen obern belehen gan von dem Institution an den Massen was dem meden trace von dem wasten wars an de mog their da man gegen schembon par und binder den garren nider ton der mog their mider an opissen bind Ouch han wir in geleiset und 30 retre gegeten unmer emubliche das fi meman ze retre fulon fran der fi vombe ir eigen oder vombe beliene ander farbes an furnher ben wir Burchrehe und ovarber robe haben gegeben underfina Somme roa in Achalebergen ze der Bunger gegne gemeindhalf, und aber rehe vordren fu len and nomen of a wellen was emen reglichem referer under tom der greezen ift den fl an finchour. Ouch han am in greezer und ze refere gegelon Swer fines berren bulle derlufer der fol bezzeren nach der bezzeringe die ze drowe gefetzer ut. Ouch han wir in gefetzer vad ze reh to gegeben des einhein herre erben of finer eigener hine eigen des innorrhalbe dem winde breisse her and exarchies who har Ouch han wir in gesetzet mid ze refre gegeben groer in binger it als wirt und in der grat veriaret und verraget an sines berren austrende in landes simmen des eigen er if der pat dar nach entennen herren dantes gebinden sin wand der grat berren. Dach sulen si enchemen ze pringere en phahen der chrief in die 3 far lunger mir ime. Duch han wir in gesetzer und ze rehre gegeben enver under in ir ninen mit gewaffender hant winder der so hant winder der so hant winder der so hant winder der so hant winder winder in oud ein wirvel wir de man gernh ten fol der fol Stev pfint geben ze bezzerunge all er fol die flar ein far miden und fol man m m die grat mit nemen ern bab e Breu pfint gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gestezer vond ze rehe gegeben leben webe nach ander prier grete vehte. Ouch han wir in gestezer and so refue gogether Sas Siv leben die a bant won der Berfthaft von beburch full ir tobiern erben ab ft nibe sine haben. Onch han von m ze rehne gegeben herre in Schemer ein lehen von einem edlinge er fer einer oder knehe, der daz felle lehen von der Bergehnfe von kij burd bar ond der felle edelinch an erben verueter, so solle leben von miemen anderin ban. wand von der herstebeste Ind sol en dem onser relie gegeben das seinen ierblichen Signman mit gen ze burger empfahen als das er sinen herven zie das er relier sin soll Vind das die vorgenannen ganzunger und rehr ewieblichen ganza erzer vond unzer vond unzerbreiben deliben. do verbeiten wir das erzer eine gettlich der Verschlich Granen oder Brien noch delenner Malne line ober de unfer gewalt ift die felbe Barzunge und rehe Son vorgenanten bungern von Burfe ze onwen ober zerbrechen mire and fiver Say rue bern hat mile rufer hile noch von Expluid ber berfchaft. And bay say fare belie do han von confer kunchlich tufget on bifen brief gebenker. Moifer brief ward gegeben ze Lucern. An dem Junnetage ze mettere baften Da von Orifice gebure werten Toufent for sweet Bundert far In Com fleunden und fleuntzigeften fares Sond Venfered Buchen tos erften fares. 12 - 13 - 13



- 7. Die Bürger erhalten Lehenrecht wie andere freie Städte.
- 8. Lehen der Bürger, die von der Herrschaft Kyburg verliehen worden sind, sollen dann auch ihre Töchter erben dürfen, wenn keine Söhne da sind.
- 9. Lehen von Bürgern, die von einem Adeligen, er sei Ritter oder Knecht, verliehen worden sind, der eben dieses Lehen von der Herrschaft Kyburg empfangen hat, sollen nach dem erbenlosen Tod des Adeligen unmittelbar durch die habsburgische Herrschaft an den jeweiligen bürgerlichen Lehensträger verliehen werden.
- 10. Die Bürger dürfen jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann zum Bürger aufnehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber rechtmässig verfährt.

Zur Bekräftigung der königlichen Zusagen wird die ewige Geltung sämtlicher Rechtssätze betont und denjenigen geistlichen oder weltlichen Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft unter der Herrschaft Albrechts, die diese verletzen, der Verlust der herrschaftlichen Huld und auch der Huld der Herrschaft Kyburg angedroht. Der König kündigt ferner an, der Urkunde sein Siegel anzuhängen. Dieser Brief wurde in Luzern am Sonntag zu Mittfasten im Jahre 1299, dem ersten Jahre der Regierung Albrechts, ausgestellt. Zeugen für den Vorgang, wie sie oft zur weiteren Bestätigung derartiger Urkunden angeführt werden, sind nicht genannt. Am 35,3 x 32,3 cm grossen Pergament hängt an roten Seidenfäden ein Siegel Albrechts I., das den König sitzend mit Zepter und Reichsapfel zeigt und mit dem Schriftzug «(ALBERTUS) DEI GRACIA (ROMANORUM) (RE)X SE(MPER) AUGUS(TU)S» umschrieben ist.

Zum Rechtsgehalt des Privilegs

Gesetztes Recht?

Sämtliche der im Privileg aufgeführten Rechtssätze sind als Gesetz formuliert. Gnaden, Rechte und Freiheiten werden jeweils aus königlicher Machtvollkommenheit gesetzt und gegeben. Dem herrschaftlichen Tenor der Urkunde entspricht weiter, dass die Bürger von Sursee als Empfänger herrschaftlicher Gnaden auftreten. Sie werden als «liebe Kinder» angeredet, die durch ihren väterlichen Stadtherrn und König ausgestattet werden. Ihre Beteiligung am Zustandekommen der Urkunde ist aber nicht explizit erwähnt. Wie bereits angedeutet, weisen lediglich Angaben zur Surseer Topographie bei der Umschreibung des Surseer Friedkreises darauf hin, dass Bürger oder zumindest Ortskundige bei der Abfassung der Urkunde zugegen waren. Das Privileg also stellt sich als landesherrschaftlicher Gunsterweis an die Bürger dar, als Förderung einer jungen landesherrlichen Stadt.

Der städtische Friedensraum

Die Urkunde nennt eine Reihe von Rechtssätzen aus unterschiedlichen Bereichen des städtischen Lebens. Einen grossen Raum nehmen die Absätze ein, welche

⁶⁹ Vgl. dazu allgemein: Isenmann, Stadt, S. 74 ff.; Ennen, Stadt, S. 110 ff.; Ennen, Minderstädte.

die Stadt als besonderen, aus dem Landrecht herausgelösten Friedensraum charakterisieren. Durch den Friedkreis (erst später weisen ihn Kreuze und Kapellen aus) wird der Immunitätsbereich der Stadt umschrieben.⁷⁰

Innerhalb dieser klaren Grenzen soll ein bereits in der Stadt geltendes Recht, das Marktrecht, Gültigkeit haben. Dieses Marktrecht ist offenbar als Teil des Stadtrechts zu verstehen und an Güterbesitz, im besonderen an die dem Stadtherrn zinspflichtigen Güter, gekoppelt.⁷¹ Mit der Umschreibung des Friedkreises wurde also der Innenraum der Stadt, wenngleich in geringem Masse, über die Mauern hinaus vergrössert und damit gleichzeitig auch der Zugriff der städtischen Institutionen und des Stadtherrn in das unmittelbare Stadtumland.⁷²

Das Stadtgericht

Die Ausklammerung der Bürger aus ausserstädtischer Gerichtsbarkeit ist eine notwendige Konsequenz des Verständnisses der Stadt als ausgegrenztes Gebiet besonderen Rechts. Mit der Klausel, dass Bürger in Angelegenheiten, die das Eigentum der Bürger angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, sich allein vor einem Standesgericht von Mitbürgern verantworten müssen, selbst aber vor jedem Gericht klagen können, wurde ein entscheidendes Vorrecht der Stadtgemeinde fixiert. Es bedeutete eine Zuordnung der Bürger zum Stadtgericht und eine Einschränkung des Zugriffs von Gerichtsinstanzen der Geistlichkeit und des Adels im Hinterland. In jedem Falle wurde damit der städtische Rat als Gericht aufgewertet. Wie bedeutsam dieses Recht auf Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht für die Genese vor allem einer kleinen Stadt erachtet wurde, vermag auch die eingangs erwähnte Episode vor dem Landgericht im Klettgau zeigen.

Persönliche Freiheiten

Weitere Rechtssätze des albertinischen Privilegs gehen auf persönliche Freiheiten ein, die mit dem Zuzug in die Stadt verbunden waren. Die Möglichkeiten eines Landbewohners, dort sozial aufzusteigen, machte die Stadt zu einem wesentlichen Anziehungspunkt. Mit dem Wegzug aber wurden Arbeitskräfte vom Land abgezogen und damit Lebensgrundlagen der Grundherrn bedroht sowie sukzessive alte hofesrechtliche Bindungen beendet.⁷⁴ So versagt das albertinische Privileg der Herrschaft das Recht am Erbe seiner im städtischen Friedkreis lebenden Eigenleute und sagt damit implizit dem Eigenmann ein Recht auf Eigentum und Vererbung seiner

Weymuth, Erscheinungsformen, S. 249.

⁷² Vgl. Bader, Dorf 2, S. 238.

⁷⁴ Vgl. dazu Elsener, Überlegungen, S. 104.

Weymuth, Erscheinungsformen, S. 78, hält dies eher für ein Marchrecht, «ein mit dem [...] Grundstück verbundenes Nutzungsrecht an der Allmend.»

⁷³ Vgl. dazu Martin, Städtepolitik, S. 177; Elsener, Überlegungen, S. 101; Ennen, Minderstädte; s. auch die eingangs berichtete Episode.

Güter zu. ⁷⁵ Ebenso wurde niedergelegt, dass die Ansprüche der ehemaligen Herrschaften auf Leute, die sich in die Stadt abgesetzt hatten, nach Jahr und Tag erloschen. Danach erst konnte ein Neuzuzüger freier Stadtbürger werden und war nur noch dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun, also bei der Verteidigung der Stadt zu helfen, Heerfolge und Steuern zu leisten. ⁷⁶ Angedeutet wird in der Urkunde Albrechts gleichermassen, dass die bürgerliche Gemeinde für die Aufnahme von Neubürgern zuständig war. Den Bürgern nämlich wurde untersagt, einen zum Mitbürger zu machen, der Konflikte in die Stadt bringen und so den Stadtfrieden gefährden würde. Ihnen wurde ferner zugesagt, jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann in das Bürgerrecht aufzunehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber nach Recht verfahren, also die üblichen Leistungen und Abgaben erbringen würde. ⁷⁷

Lehnrecht

In drei Absätzen wurde in der Urkunde von 1299 auch das Lehnrecht der Bürger geregelt. Ende des 13. Jahrhunderts war dieses Vorrecht nicht mehr aussergewöhnlich. Nach den Rechtsspiegeln waren vom Empfang von Lehen zwar grundsätzlich alle Nichtritterbürtigen ausgeschlossen, de facto aber wurden Bürgerlehen im 13. Jahrhundert bereits üblich; Privilegien dazu liegen aus dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts vor, so etwa für die Städte Basel, Rheinfelden, Winterthur, Luzern oder Aarau. Die Privilegienvergabe Albrechts an Sursee orientiert sich offensichtlich daran. Wenn es allerdings heisst, die Bürger erhielten Lehnrecht wie andere freie Städte, so kann man dies keinesfalls als Nachweis dafür werten, dass Sursee nun zu den freien oder reichsunmittelbaren Städten zählte. Sursee war und blieb eine kleine und damit vom landesherrlichen Schutz abhängige Stadt, seine Bürger konnten aber nun das bereits anderen Städten verbriefte Recht für sich reklamieren.

Die Verleihung des Lehnrechts verstärkte einerseits die persönliche Bindung der Bürger an die Herrschaft, sie glich andererseits den Bürger- und den Adelsstand einander an und machte einen sozialen Aufstieg des Bürgertums möglich.⁷⁹ Indem Nutzungsrechte an Höfen, Häusern, Grundstücken, Zehnten, Fischerei oder Markt vergeben wurden, kam der Lehnsvergabe an Stadtbürger aber auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.⁸⁰ Die Ausdehnung des Erbrechts für die kyburgischen Lehen der Bürger auf ihre Töchter, sofern keine Söhne da waren, gab den Städtern die Möglichkeit, Lehen auch bei Aussterben der Familie im Mannesstamm zu vererben. Indem schliesslich die habsburgische Herrschaft die Bürger anwies, Afterlehen (von einem Lehnsmann weitergegebene Lehen) beim Tod des jeweiligen Lehnsherrn direkt ihr zu unterstellen, konnten die Bürger zu unmittelbaren Lehns-

⁷⁵ Merz, Aarau, S. 10.

⁷⁶ Vgl. Elsener, Überlegungen, S. 107.

⁷⁷ Zum Begriff: a. a. O., S. 112.

Vgl. dazu und zum folgenden Elsener, Überlegungen, S. 102; vgl. Spiess, Lehnsfähigkeit, Sp. 1710 ff.; Martin, Städtepolitik, S. 142 f.

⁷⁹ Dazu Sablonier, Gesellschaft, S. 55 ff.; auch Maschke, Welt.

⁸⁰ Elsener, Überlegungen, S. 102.

trägern werden.⁸¹ Gleichermassen aber war diese Regelung ganz im Sinne einer Herrschaftsintensivierung, denn sie schaltete Zwischengewalten aus, die den Zugriff der Herrschaft auf den Lehnsträger behindern konnten.

Strafrecht und Bussen

Neben diesen Vorrechten gesteht die Urkunde von 1299 den Bürgern bestimmte Verfahren bei Vergehen gegen die städtische Rechts- und Friedensordnung zu. Diese Rechtssätze zeigen, dass nicht nur Frevel, also weniger schwerwiegende und unblutige Verbrechen, vor dem Stadtgericht verhandelt werden konnten, sondern auch mit Waffen ausgeführte Verletzungen. Für beide Straftaten waren in erster Linie Geldbussen vorgesehen. Erst bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit sollte einem Gewalttäter die Hand abgeschlagen, also gewissermassen das gewalttätige Werkzeug bestraft werden, oder aber ein Täter solange aus dem Friedensbereich der Stadt verwiesen werden, bis sich dieser in der Lage zeigte, die drei Pfund zu zahlen.

Weniger konkret als auf diese beiden Delikte geht die Urkunde auf das Verfahren beim Verlust der herrschaftlichen Huld, also letztlich des herrschaftlichen Wohlwollens, ein. Wann Huldverlust gegeben war, ist lediglich aus der Schlusspassage des Privilegs zu entnehmen. Damit nämlich wird Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft im Herrschaftsumfeld Albrechts gedroht, wenn sie die Surseer in den eben verbrieften Rechten behinderten oder störten. In welchen Fällen genau die Bürger die Gnade der Herrschaft und damit ihren Friedensschutz verloren,⁸² ist nicht angegeben. Ebenso lässt sich das albertinische Privileg nicht detailliert über die Möglichkeiten des Ausgleichs mit den Interessen der Herrschaft aus, sondern verweist auf die Bussenordnung, wie sie für Aarau bestand.

Der Charakter der Urkunde von 1299

Das Privileg Albrechts von Habsburg für Sursee von 1299 liest sich als königliches Stadtrecht in der Tradition der Privilegien König Rudolfs, der Anspruch auf ursprünglich vom Königtum abgeleitete Rechte erhob, nämlich dasjenige der Exemption einer Stadt aus dem Landrecht und das Marktrecht.⁸³ Es hat keinen Vertragscharakter wie die älteren Stadtrechtsurkunden, etwa die zähringische Urkunde für Freiburg im Breisgau, sondern stellt sich als ein aus der Machtfülle von König und Landesherrn gesetztes, mit seiner Huld verbundenes Stadtrecht dar.⁸⁴ Gegenüber den Bürgern einerseits und Herrschaftsträgern im Lande andererseits fixierte es den Einfluss der Stadtherrschaft in der Stadt – insbesondere

⁸¹ Vgl. Goez, Afterlehen.

⁸² Diestelkamp, Huldverlust, Sp. 259 ff.

⁸³ Vgl. Martin, Städtepolitik, S. 177.

⁸⁴ Vgl. zum Charakter der Urkunde bereits Schweizer, Stadtrechte, S. 240; Stadtrecht Aarau, S. 1; Elsener, Überlegungen, S. 101; Patze, Stadtgründung, passim.

in den Passagen, die von der Umwandlung von kyburgischen Afterlehen zu unmittelbaren Lehen der habsburgischen Herrschaft handeln. Gleichermassen aber garantierte es den Status der Stadt als besonderen, begrenzten Rechtsraum.

Inwieweit die Urkunde Albrechts den Bürgern von Sursee neue, grundlegende Vorrechte gegenüber dem Land festschrieb oder bereits erworbene und mündlich tradierte Rechte schriftlich festhielt, lässt sich nur schwer fassen. Denn was das urkundlich genannte «ius civitatis» (Stadtrecht) beinhaltete, ist nirgends explizit belegt, sondern lediglich aus einzelnen Quellenhinweisen grob zu erschliessen. Die Quellen vor 1299 erwähnen zwar den Geltungsbereich des Stadrechts, inwieweit aber bereits eine Friedkreisumschreibung bestand, ist nicht überliefert. Ebenfalls lassen sie auf das Gericht von Schultheissen und Rat schliessen, nicht aber darauf, dass der Gerichtsstand der Bürger allein vor dem Stadtgericht bestand. Ob es vor 1299 bereits bürgerliche Lehnsträger in der Stadt gab, lässt sich gleichermassen nicht ohne weiteres ausmachen. Sicher kann man jedoch sagen, dass das Privileg König Albrechts die Stadt als Friedensbezirk sowie das Bestehen eines Stadtrechts und einer Bürgergemeinde schriftlich bestätigte.

Das Surseer Recht von 1299 enthält nur einige wenige Regelungen zum besonderen rechtlichen Status der Bürger und zur Aufrechterhaltung des Friedens in der städtischen Gesellschaft. Diese qualifizieren es als landesherrliches Stadtrecht, das weit über die zum Teil sehr begrenzten Rechte hinausging, die Städte weniger bedeutender Landesherren, als sie die Habsburger darstellten, zu dieser Zeit und auch später verbrieft erhielten. Ebenso aber muss man feststellen, dass das Recht bestimmte Vorrechte, wie etwa die freie Schultheissen- und Leutpriesterwahl, nicht fixierte. Solche waren explizit Gegenstand von Städteprivilegien der Herzöge von Zähringen gewesen. Gegenstand von Städteprivilegien der Herzöge von Zähringen gewesen.

Das Privileg König Albrechts für Sursee setzt Marktrecht und Burgrecht, also eine bereits bestehende Rechtsordnung in der Stadt voraus und orientiert sich zumindest im Falle bürgerlichen Huldverlusts am Aarauer Recht. Die einzelnen knapp und wenig präzise formulierten Gnaden, Rechte und Freiheiten sind ein Konglomerat von einzelnen, unzusammenhängenden Rechtssätzen unterschiedlichen Belangs, zur städtischen Immunität und zum Gerichtsstand der Bürger vor dem städtischen Gericht, zum Huldverlust der Bürger, zum Erwerb von persönlichen Freiheiten durch den Neuzuzüger, zu strafrechtlichen Verfahren, zum bürgerlichen Lehnrecht und zur Aufnahme von Vogtleuten in die Stadt. Bemerkenswert erscheint schliesslich, dass die Rechtssätze des albertinischen Privilegs in sehr allgemeiner Weise formuliert sind und kaum auf örtliche oder zumindest regionale Verhältnisse eingehen, nämlich allein in den Abschnitten zum Friedkreis und zu den Rechtsbeziehungen zwischen Sursee und Aarau in Fällen des Huldverlusts.

Schib, Anfänge, S. 69; Stercken, Neunkirch; Weymuth, Erscheinungsformen, S. 185; Müller, Lichtensteig, S. 15 ff.; Elsener, Uznacher Stadtrecht, S. 87; Elsener, Überlegungen, S. 100; s. auch Fouquet, Städte.

Vgl. dazu Schweizer, Stadtrechte; Stadtrecht Aarau; zur Überlieferung: Blattmann, Freiburger Stadtrechte.

Die Vorbilder für das Surseer Recht

Die Winterthurer Stadtrechtsfamilie

Dass das Surseer Privileg von 1299 nur in geringem Masse auf spezifische Surseer Verhältnisse eingeht, liegt in seiner Herkunft begründet. Wie viele Stadtrechte gehört auch das Surseer Stadtrechtsprivileg einer Stadtrechtsfamilie an. ⁸⁷ Bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde es von den Rechtshistorikern in die Tradition des Winterthurer Stadtrechts gestellt, welches das Mutterrecht für eine grosse Anzahl von Städten der Habsburger geworden ist. Dass Stadtrechte gesamthaft oder in Teilen an andere Städte weitergegeben wurden und Stadtrechtsfamilien bildeten, ist keine Besonderheit, sondern geradezu die Regel. Landesherren vergabten ihren Städten vielfach ein Privileg, das sich auf das geschriebene Recht einer älteren Stadt berief. ⁸⁸ Mit den Stadtrechtsfamilien, von denen das Magdeburger, das Lübische und auch das Recht Freiburgs im Breisgau bedeutend waren, wurde Recht tradiert, das seinerseits aus verschiedenen städtischen und ländlichen Rechtsquellen zusammengesetzt war. Die Übernahme von Rechtstexten älterer Städte eröffnete Rechtsbeziehungen zwischen den Städten, aus denen ein Rechtszug zwischen Tochter- und Mutterstadt entstehen konnte.

Ausser dem Surseer Stadtrecht werden weitere Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts auf die Winterthurer Vorlage zurückgeführt, nämlich jene von Mellingen, Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Elgg und Bülach und partiell auch von Zofingen und Rothenburg. Dabei wurde das Recht in sehr unterschiedlicher Weise an die Städte weitergegeben. Während Mellingen, Bülach oder Elgg das Winterthurer Stadtrecht pauschal, also ohne im einzelnen Rechtssätze zu nennen, übertragen wurde, ist es in die Stadtrechte der anderen habsburgischen Städte modifiziert übernommen worden. Das Aarauer Stadtrecht etwa wird unmittelbar auf das Winterthurer zurückgeführt; die Aarauer Fassung wird als Vorbild für Brugg und Sursee, das Brugger Recht für Lenzburg und Rothenburg betrachtet.

Das Aarauer Recht

Das im März 1283 vom römischen König Rudolf von Habsburg ausgestellte Privileg für Aarau ist ganz offensichtlich die unmittelbare Vorlage für das Surseer Recht von 1299. Die Bestimmungen der Aarauer Urkunde zum Friedkreis, zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht, zum Huldverlust, zu den Ansprüchen des Herrn auf den in die Stadt gezogenen Eigenmann, zur Bürgeraufnahme, zur Bussenordnung bei Verstössen gegen den Stadtfrieden, zum Lehnrecht,

Vgl. dazu und zum folgenden: Elsener, Überlegungen, S. 103; Schweizer, Stadtrechte, S. 236 f.; Stadtrecht Aarau, Nr. 1, S. 1 ff.; vgl. auch Merz, Aarau, S. 41 ff.; Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 208 ff.

⁸⁸ Vgl. dazu Kroeschell, Stadtrecht, S. 24 ff.

Neuerdings dazu auch Stöckli, Mellingen, S. 115 ff.; Isler, Stadtrecht, S. 91 ff., die die Zugehörigkeit Badens zur Winterthurer Stadtrechtsfamilie kritisch beurteilt.

zur Aufnahme von Vogtmännern in die Stadt und die Androhung von Huldentzug gegenüber adeligen Herrschaften, die das Recht behinderten, sind in derselben Reihenfolge und mehrheitlich im selben Wortlaut, wenngleich in unterschiedlicher Schreibweise aufgeführt.

Ebenso war das Aarauer Privileg König Rudolfs Vorbild für die formelhaften Wendungen, die die Urkunde seines Sohnes, König Albrechts, für Sursee, die jeden ihrer Rechtssätze einleiten und auch die Erscheinungsform der Urkunde als königliches Gesetz prägen. Allerdings ist etwa in der Eingangsformel der Urkunde Rudolfs für Aarau die Rede von der königlichen Gnade, die letzter Grund für die Urkundenaustellung ist; in der Urkunde Albrechts für Sursee wird derselbe Zusammenhang auf die königliche Gewalt zurückgeführt. Diese Abweichung erscheint zwar vor dem Hintergrund der Gemeinsamkeiten der beiden Urkunden als nicht weiter erheblich, könnte aber auch als Hinweis auf ein gewandeltes Verständnis der königlichen Herrschaft gewertet werden.

Unterschiede zwischen den beiden Urkunden ergeben sich ferner im Verfahren bei Huldverlust. Während die Surseer angewiesen werden, die Huld der Herrschaft nach den Aarauer Satzungen wiederzuerlangen, soll Aarau in der Weise verfahren, wie man es zu Rheinfelden und Colmar und in anderen freien Städten tut. Aarau selbst also wird bei Vorfällen um Huldverlust an das Verfahren anderer, älterer Städte und in diesem Falle an solche Städte verwiesen, die in staufischer Zeit König und Reich unterstellt worden waren. 90 Auch bei der Androhung von Huldverlust gegenüber Adeligen, die das eben verbriefte Recht behinderten, folgt die Surseer Urkunde der Aarauer nicht im Wortlaut. Das rudolfinische Privileg stellt einen Verstoss gegen die Rechtssätze nicht nur als Verlust der königlichen Huld dar, sondern auch als Vergehen gegen die Bedürfnisse des Reiches. Sie rückt Rechtsverstösse also in einen reichsrechtlichen Zusammenhang. Dagegen scheint die Surseer Urkunde von 1299 in diesem Fall eher Interessen der Landesherrschaft zu vertreten: sie beruft sich allein auf die Huld des königlichen, habsburgischen Stadtherrn und darüber hinaus auch auf diejenige der kyburgischen Herrschaft, aus deren Besitz Rudolf von Habsburg Herrschaftsrechte an der Stadt Sursee gekauft hatte. Ebenso schränkt sie die Strafandrohung auf den Adel ein, der der habsburgischen Herrschaft untergeordnet war.

Und schliesslich führt die Urkunde für Aarau im Gegensatz zum Surseer Privileg eine Reihe von Zeugen an. Es sind dies Adelige vor allem aus der Region zwischen Aaregebiet und Innerschweiz: Walter von Klingen, Bertold von Eschenbach, Arnold von Rothenburg, Ulrich von Reussegg, Hartmann von Baldegg, Bertold von Hallwil, Marquard von Ifental, Ludwig von Liebegg, Ulrich von Reinach, Kuno, sein Bruder, Jakob von Reinach, und Heinrich, sein Bruder, Walter von Eptingen und Werner von Ifental, Walter von Büttikon, Peter von Beinwil und Johann von Hedingen. Dass in der Urkunde für Aarau von König Rudolf 1283 Zeugen aufgeführt werden und in derjenigen für Sursee von 1299 durch König Albrecht von Habsburg nicht, lässt sich nicht hinreichend damit erklären, dass die letztere offensichtlich eine im Hinblick auf die Surseer Verhältnisse modifizierte Abschrift der

⁹⁰ Stadtrecht Rheinfelden, Nr. 1 ff., S. 1 ff., Martin, Städtepolitik, S. 99 ff.; Sydow, Stellung, passim.

ersteren war. Vielmehr scheint im einen Fall eher als im anderen notwendig gewesen zu sein, die Glaubwürdigkeit von Rechtshandel und Urkunde durch die Nennung von Zeugen zu steigern.

Das Winterthurer Recht

Das sogenannte Winterthurer Stadtrecht, in dessen Tradition sowohl das Aarauer wie das Surseer Privileg gestellt werden, beruht im wesentlichen auf zwei habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts, die im 14. Jahrhundert nur noch bestätigt wurden. Das erste wurde durch den Grafen Rudolf den Winterthurern im Juni 1264 gegeben, also wenige Monate vor dem Tod ihres Stadtherrn, Graf Hartmann der Ältere von Kyburg, den Rudolf dann beerbte. Gleichwohl erhob Rudolf bereits jetzt Besitzansprüche und schrieb «seiner» Stadt Winterthur verschiedene Rechte zu. Elf Jahre später, im Februar 1275, wird durch Rudolf von Habsburg, nunmehr auch Römischer König, eine weitere Urkunde für Winterthur ausgestellt, die sechs Rechtssätze beinhaltet. Der verschiedene des Rechtssätze beinhaltet.

Die Rechtssätze der beiden Privilegien für Winterthur werden von der Aarauer und damit auch der Surseer Urkunde keinesfalls gesamthaft, sondern vielmehr sehr selektiv aufgenommen.⁹³ Aus dem lateinisch ausgefertigten Sammelprivileg von 1264 wurde die Umschreibung des Friedkreises, des Geltungsgebiets des Marktrechts der Stadt, übernommen. Weiter wurden die Rechtssätze zur Einschränkung des herrschaftlichen Zugriffs auf Güter verstorbener Eigenleute innerhalb des Friedkreises und zum Erlöschen des Anspruchs eines Herrn nach Jahr und Tag auf den Dienst eines in die Stadt gezogenen Eigenmannes in den Ausfertigungen für Aarau und insofern auch für Sursee zitiert. Ebenso greifen die jüngeren Privilegien auf die Passage des Winterthurer Rechtes zurück, die vom Verlust der herrschaftlichen Huld handelt.

Nicht einbezogen in die Aarauer und damit auch in die Surseer Urkunde werden jedoch die Delikte, die zum Huldverlust führen. Während die Winterthurer Urkunde von 1264 kapitale Verbrechen, Betrug, einen bedeutenden Wortbruch oder Totschlag, die Blendung, sonstige körperliche Verletzungen und Mord als Gründe für einen Entzug der herrschaftlichen Gnade anführen, verweisen die Aarauer und die Surseer Urkunde allein auf den Umgang mit dem Huldverlust, der nach Bussenordnungen jeweils anderer Städte geahndet werden soll. Gleichwohl nehmen die beiden Dokumente an anderer Stelle die im Sammelprivileg von 1264 auf den Huldverlust-Artikel folgende Bussenordnung bei Gewalttaten und Frevel fast wörtlich auf.

Gänzlich beiseite gelassen wurden nicht nur speziell auf die Winterthurer zugeschnittene Absätze des Privilegs von 1264, die etwa die Nutzung eines Waldes oder das Verbot des Wiederaufbaus einer Burg bei der Stadt betreffen, sondern auch eine

⁹¹ UB Zürich III, Nr. 1268, S. 347 f.

⁹² UB Zürich IV, Nr. 1585, S. 297.

Merz, Aarau, S. 8 ff. Merz' Bemerkung, das Aarauer Recht sei eine verwässerte Fassung des Winterthurer Rechts, wird diesem Umstand wohl nicht ganz gerecht.

Reihe von allgemeinen Rechtssätzen wie 1. die Passagen zur Wahl des Schultheissen oder «ministers» (Ammanns), der mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nur aus der Reihe der Bürger gewählt werden soll und nicht Ritter sein darf, 2. die Bestimmung, dass Klagen der Stadtherrschaft gegen einen Bürger allein durch die Bürger öffentlich geurteilt werden sollen, 3. die Klausel, dass die Bürger ohne den Willen der Stadtherrschaft keinen in die Stadt aufnehmen dürfen, 4. die Garantie der freien Entscheidungsgewalt der Bürger und Bürgerinnen über ihre Eheschliessung, 5. den Rechtssatz über die Ansprüche eines Herrn auf den Fall eines erben- und nachkommenlos gestorbenen Eigenmannes, die er vor dem Rat geltend machen konnte, sowie 6. die durch die Winterthurer jeweils am Martinstag zu entrichtende Steuer sowie der Ansprüch der Herrschaft auf den Ertrag aus Ämtern und Gerichten.

Surseer, Aarauer und Winterthurer Recht

Offensichtlich also hat das Aarauer und in seiner Folge auch das Surseer Stadtrechtsprivileg das ältere Recht nicht einfach abgeschrieben. Ganz im Gegenteil zitieren sie in manchen Belangen ganz bewusst nicht die Winterthurer Urkunde von 1264, sondern die elf Jahre später, nun durch König Rudolf von Habsburg für Winterthur ausgestellte Urkunde. So übernehmen sie nicht die Version von 1264 zum Stadtgericht, die dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern sowie dem Gericht des Schultheissen oder Ministers in Anwesenheit der Bürger die Kompetenz gab, über Streitigkeiten im Geltungsbereich des Marktrechts zu richten, sondern die für die Bürger günstigere Regelung des Privilegs von 1275, die das Gericht des Stadtherrn nicht mehr erwähnt, sondern den Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht fixiert. Die einschränkende Formulierung allerdings, dieses Vorrecht gelte in Angelegenheiten, die das bürgerliche Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burg- und Marktrecht fallen, wie sie in den Rechten von Aarau und Sursee niedergelegt sind, findet sich hier nicht.

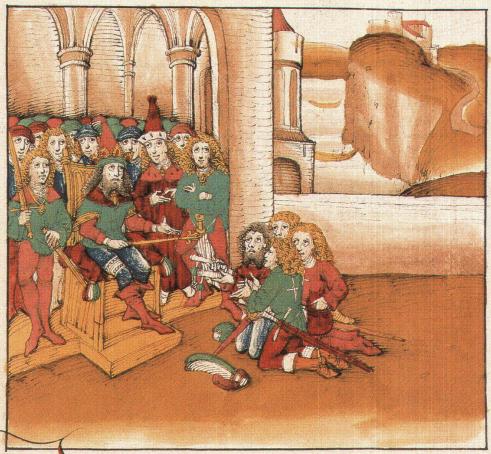
Weite Teile der Urkunde von 1275 werden in das Aarauer und damit später auch in das Surseer Privileg integriert. Dies gilt zum einen für die Eingangspassagen, das Protokoll der Urkunde. Es gilt zum anderen aber auch für den Inhalt der einzelnen Rechtssätze. Die Passagen zur Lehnsfähigkeit der Bürger und ihrer Töchter, die Regelung zur Umwandlung von Afterlehen in direkte Lehen der habsburgischen Herrschaft sowie die Möglichkeit der Bürger, Vogtleute in die Stadt aufnehmen zu können, sind fast wörtlich berücksichtigt. Ebenso gehen offensichtlich die Wendungen des Urkundenprotokolls, die Eingangsformeln der Privilegien von Aarau und Sursee auf die Winterthurer Urkunde zurück. In keiner Weise Eingang in die

Abb. 6:

König Sigismund bestätigt die Freiheiten von Bern und Zürich 1413. Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik 1485.

⁹⁴ Blattmann, Freiburger Stadtrechte.

⁹⁵ Vgl. dazu schon Merz, Aarau, S. 10.



n dem felden ferden den die nouveler mit dem bing gemant fatten Zoth der hing do dannen gen move von der viele fregen noegen. De dat die von Been voersamen de tatent fi ale die De m' dem weinfthen viel gehovent wond dannt begevent zu leben. Dud fanten von fund mit der von zwiele, betten den finiege dahn banent outs der von zwiele, betten der felden beider Gtotten dotten/wieden von dem binig goo gne dieter en plangen vond wart hien zwiele rond ere erbotten vond fament gen moven uf Bomt Tarode tag do mon zalt en tut pin Tarode betten bevien fine den binig hond baten mi gnedielse

4.1425

beiden jüngeren Privilegien hat allerdings das zweite, 1275 formulierte Vorrecht König Rudolfs gefunden, welches das Recht des habsburgischen Stadtherrn auf die Besetzung des Leutpriesteramtes betont, aber festhält, dass dieser in Winterthur residenzpflichtig sein soll.

Der wenig spezifische Inhalt des Surseer Stadtrechts von 1299 lässt sich also aus seiner Ableitung aus dem Aarauer Recht erklären, das sich wiederum aus den beiden habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts für Winterthur zusammensetzt. Das Privileg für Sursee war kein auf örtliche Verhältnisse zugeschnittenes, sondern übernommenes Recht, das offenbar dort, wo es nötig schien – nämlich etwa bei der Umschreibung des Friedkreises - individuelle Angaben aufnahm. König Albrecht gab ein Recht weiter, das sein Vater 16 Jahre zuvor der Stadt Aarau ausgestellt hatte und das wie weitere Privilegien derselben Herrschaft auf das Stadtrecht einer anderen landesherrlichen Stadt, nämlich Winterthurs, zurückging. Albrechts Stadtprivilegien folgen allerdings nicht immer Vorlagen aus der Tradition des Winterthurer Stadtrechts. Dies dokumentiert das von ihm für die Stadt Frauenfeld 1302 ausgestellte, lateinisch ausgefertigte und dann ins Deutsche übersetzte Privileg.⁹⁶ Gleichwohl lassen die Mehrheit habsburgischer Stadtrechtsprivilegien und die darin zum Teil explizite Betonung einer Angleichung von Rechten der landesherrlichen Städte vermuten, dass die Herrschaft eine Vereinheitlichung der landstädtischen Rechtssituation und ebenso des Verhältnisses kleiner Städte zur Herrschaft anstrebte. Dieser Anspruch der Habsburger verstärkte sich offenbar mit dem Ausbau der habsburgischen zur bedeutendsten Herrschaft im Gebiet zwischen Bodensee und Alpen im 14. Jahrhundert. Dafür steht die in Privilegien für kleine Städte vielfach angeführte Formel: «...als in andern unsern stetten sittlich und gewonlich ist...» wie auch die Tatsache, dass sich landesherrliche Urkunden an mehrere oder gar alle Landstädte richteten.97

DER UMGANG MIT DEM STADTRECHT

Sursees Entwicklung zur Stadt

Schultheiss, Rat und Gemeinde

Sursee zählt nicht zu den Städten, die zwar ein Stadtrecht verliehen erhielten, denen aber aufgrund einer schlechten Verkehrs- und Marktlage eine städtische Entwicklung versagt blieb. Sanz im Gegenteil lassen die Quellen zu Sursee aus dem 14. Jahrhundert deutlich werden, dass die Stadt Anziehungskraft auf ihr Umland ausübte

⁹⁶ UB Thurgau IV, Nr. 1016, S. 69-73.

⁹⁷ Vgl. Stercken, Kleinstadtgenese; Janssen, Stadt, S. 187.

⁹⁸ Ammann, Schweizerisches Städtewesen; ders., Kleinstadt.

und sich zu einer ausgeprägten habsburgischen Landstadt entwickelte. Klarer ins Blickfeld der Überlieferung treten Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt. Der Rat, der vor allem in Fällen um Eigen und Erbe der Bürgerschaft und als Hüter des Stadtrechts urkundet, wird nun besser in seiner Rolle als zentrale städtische Instanz fassbar, 99 ebenso der Schultheiss als im Auftrag der Herrschaft fungierender Richter. 100 Ein Schreiber von Sursee ist 1332 erstmals bezeugt. 101 Bürger adeliger Herkunft aus dem städtischen Umland prägten die Führungsschicht und traten wie die Reitnau oder Saffenthal (Saffaton) meist über mehrerer Jahre als Schultheissen hervor. 102

Aber nicht nur Herren aus diesem Umfeld sind als Bürger von Sursee und Lehnsträger der österreichischen Herrschaft bezeugt, sondern auch offenbar nichtadelige Bürger wie ein Hans Buchholz.¹⁰³

Gesellschaft und Wirtschaft

Namen von Bürgerinnen und Bürgern werden nun in grösserer Zahl überliefert.¹⁰⁴ Ihre Namenszusätze sind erste Hinweise auf eine Entfaltung Sursees als zentraler Ort im 14. Jahrhundert. Auf diese Weise erfahren wir von einem Kupferschmied¹⁰⁵, einem Schmied¹⁰⁶, einem Wirt und einem Arzt¹⁰⁷. Vor 1402 haben sich die Surseer Bäcker zu einer Handwerkerbruderschaft zusammengeschlossen.¹⁰⁸ Landesherrliche Privilegien für Sursee, die den Wiederaufbau und die städtische Wirtschaft nach Stadtbränden fördern sollten, lassen auf Marktverkehr in Sursee schliessen.¹⁰⁹ Die Bürger von Sursee haben weiter eigenständig Salz gekauft und wahrscheinlich auch verkauft, was eine Quittung von 1395 über den herrschaftlich sanktionierten Bezug von Salz aus Hall im Inntal belegt.¹¹⁰ Als Zeichen für die wirtschaftliche Prosperität Sursees kann schliesslich auch gewertet werden, dass die Stadt 1410 in der Lage war, dem Ritter Wilhelm von Grünenberg um 650 Goldgulden alle Rechte abzukaufen, die er am St. Michaelsamt besessen und von der Herrschaft Österreich erhalten hatte.¹¹¹

- 99 Stadtarchiv Sursee AA 5/1, 5/2; Gfr. 3 (1845), S. 79, QW I, 3, Nr. 650, S. 326; QW I, 2, Nr. 655, S. 328.
- ¹⁰⁰ Vgl. etwa Stadtarchiv Sursee AA 18/1 u. 2; Gfr. 18 (1862), S. 176 f.
- 101 QW I, 2, Nr. 1640, S. 813.
- Vgl. Steiner, Schultheissen, S. 101 f.; Stadtarchiv Sursee AA 14–17, AA 6, AA 13, AA 37; QW I, 3, Nr. 828, S. 517, Nr. 1174, S. 592; Thommen, Urkunden II, Nr. 207, S. 201; Gfr. 3 (1845), S. 8, 86, 293; Gfr. 6 (1848), S. 79; QW I, 2, Nr. 724, S. 364 f., Nr. 1028, S. 527; Nr. 1184, S. 597; QW I, 3, Nr. 828, S. 517; s. dazu auch Treffeisen, Schultheiss, S. 109 ff.
- Stadtarchiv Sursee AA 15; QW I, 3, Nr. 828, S. 517; Thommen, Urkunden II, Nr. 207, S. 201.
- QW I, 2, Nr. 286, S. 134 f., Nr. 983, S. 503, Nr. 1028, S. 527, Nr. 1184, S. 597, Nr. 1544, S. 748 f.; QW I, 3, Nr. 761, S. 381, Nr. 1174, S. 592; Gfr. 3 (1845), S. 80, 86; Stadtarchiv Sursee AA 7, AA 18/1 u. 2, AA 37, Nr. 3315/1 (Jahrzeitenbuch, begonnen 1359).
- 105 Stadtarchiv Sursee AA 37; Gfr. 3 (1845), S. 86.
- ¹⁰⁶ QW I, 3, Nr. 418, S. 273; s. a. Nr. 436, S. 284.
- ¹⁰⁷ Stadtarchiv Sursee AA 16; Gfr. 6 (1848), S. 79; QW I, 3, Nr. 761, S. 381.
- ¹⁰⁸ Vgl. Gfr. 18 (1862), Nr. 6, S. 177 ff.; Dubler, Handwerk, S. 186 ff., hier S. 191.
- 109 Vgl. unten S. 37.
- ¹¹⁰ Thommen, Urkunden II, 1, Nr. 365, S. 317.
- 111 Stadtarchiv Sursee AA 53 a.

Funktion im habsburgischen Herrschaftsraum

Besser fassbar wird in den Quellen des 14. Jahrhunderts auch Sursees Stellung im habsburgischen Herrschaftsraum. Zusammen mit anderen landesherrlichen Städten war Sursee nicht nur Garant der Herrschaft in Finanzgeschäften¹¹², sondern leistete ihr auch militärische Dienste.113 Mit diesen und vor allem im Verbund mit den aargauischen Städten wird auch Sursee in Herrschaftsverträgen als Repräsentant der habsburgisch-österreichischen Länder zwischen Rheinlauf und Alpenkamm genannt.114 Dass die Surseer sich in ein enges Verhältnis zur Herrschaft eingebunden fühlten, wird wohl am deutlichsten in den kriegerischen Zeiten zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Zwar war es zusammen mit Baden, Brugg, Bremgarten, Rapperswil, Zofingen, Aarau, Mellingen und Lenzburg 1407 ein Burgrecht mit der Stadt Bern eingegangen¹¹⁵, schloss jedoch 1410 zusammen mit anderen habsburgisch-österreichischen Städten ein Bündnis zur Stützung der österreichischen Herrschaft¹¹⁶. Wie viele andere dieser Städte brachten auch die Bürger von Sursee 1411 ihre Klagen über unfriedliche Zustände am Ort und in seinem Umland vor den Landesherrn. 117 Diese handelten von unrechtmässiger Zollerhebung durch die Luzerner, sollten eine Zollbefreiung in Sempach bewirken und forderten schliesslich die Garantie der Fischerei auf dem Sempachersee ein, ein Recht, das die Surseer nach der Schlacht bei Sempach 1387 verbrieft erhalten hatten, das aber längst von den Luzernern wahrgenommen wurde.118

Die Ausbildung des Rechts

Mit der Entwicklung der Stadt veränderte sich auch ihr Recht. Das Stadtrecht von 1299, das Vorstellungen von einer landesherrlichen Stadt aus dem 13. Jahrhundert widerspiegelt, vermittelt zwar den Eindruck ewiger Geltung und wurde, wie der eingangs erwähnte Vorfall dokumentiert, noch lange Zeit zur Legitimierung bürgerlicher Ansprüche herangezogen. Wie bis heute jegliches Recht wurde es aber immer wieder erneuert, verändert oder aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Herrschaft und das Surseer Recht

Pauschal und im besonderen in krisenhaften Zeiten wurden die Rechte der Stadt bis in die frühe Neuzeit zunächst durch die habsburgische Herrschaft 1415 durch

Vgl. QW I, 3, Nr. 761, S. 381, QW I, 2, Nr. 766, S. 385 f; Staatsarchiv Luzern Urk. 198/2884; UB
 Thurgau VIII, Nr. 4260, S. 34; Stadtarchiv Sursee AA 23; Thommen, Urkunden III, Nr. 54, S. 45 ff.;
 Gfr. 27 (1872), Nr. 36, S. 318; vgl. dazu Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 232, 275.

¹¹³ Vgl. etwa Regesta Habsburgica 3,1, Nr. 974, S. 123; Stadtarchiv Sursee AA 41; Gfr. 3 (1845), S. 87.

¹¹⁴ QW I, 3, Nr. 19, S. 11–21; Thommen, Urkunden I, Nr. 747, S. 514–516; QW II, 2, Nr. 684, S. 476 ff.

¹¹⁵ EA I, 2, S. 122 f.

Thommen, Urkunden II, Nr. 685, S. 505 ff.

Beschwerdeschriften, S. 123-157, hier S. 151; vgl. Stadtarchiv Sursee AA 41; Gfr. 3 (1845), S. 87.

¹¹⁸ Vgl. dazu noch Thommen, Urkunden II, 2, Nr. 669, S. 484; Argovia, 10 (1879), Nr. 746, S. 254.

den König und Luzern sowie ferner im 15. Jahrhundert durch Könige und Kaiser bestätigt.119 Ebenso wurden einzelne wichtige Rechte, wie etwa die bereits eingangs genannte gerichtliche Exemption der Stadt aus dem Landrecht mehrfach - und nicht nur durch ein Landgericht, sondern auch durch das Königtum erneuert. 120 Seit der Wende zum 14. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, erweiterte sich auch der Bestand beim Stadt- und Landesherrn einforderbarer Rechte der Stadt. Dafür sind die obengenannten landesherrlichen Privilegien Beispiele, die in städtischen Krisensituationen ohne grössere Investitionen von seiten der Herrschaft die städtische Wirtschaft förderten: 1337 wurden die Bürger zeitweilig von Abgaben auf der Stadtmühle befreit;121 1351 wurde ihnen zugestanden, bis auf Widerruf von den Schaalbänken einen Zins zu verlangen;122 nach einem Brand wurde 1363 den Bürgern das Recht erteilt, ein Markthaus und eine Laube für Brot und Fleisch sowie Kaufmannswaren zu errichten und davon einen Zins zu beziehen,123 und ein weiteres Privileg befreite Surseer Kaufleute oder Händler für zwölf Jahre vom Zoll in Rothenburg. 124 1369 sagte man den Bürgern einen Marktzoll auf Vieh zu¹²⁵ sowie 1374 einen Transitzoll, der in Sursee erhoben werden sollte.126

Einige wenige Urkunden zeigen darüber hinaus an, inwieweit 1299 schriftlich fixiertes Recht im 14. Jahrhundert aktuell war. Das Stadtrechtsprivileg König Albrechts hatte etwa festgeschrieben, dass die Bürgerschaft nur solche Zuzüger nicht zu Bürgern machen sollte, die Krieg in die Stadt tragen würden. Im Mai des Kriegsjahres 1386 stellte Herzog Leopold den Surseern eine Urkunde darüber aus, nur solche Leute in das Stadtrecht aufnehmen zu können, die nicht gegen Habsburg gekämpft hätten. Diese sollten in der Stadt Wohnsitz nehmen und sesshaft sein. Die als Privileg formulierte Urkunde bedeutete also eine gewisse Einschränkung des bürgerlichen Handlungsspielraums im Interesse aktueller Herrschaftspolitik.

Andere Privilegien präzisieren noch nicht klar definierte, aber wichtige Bereiche der städtischen Selbstverwaltung. So wurde 1417, also etwa zwei Jahre nach dem Übergang des Aargaus an eidgenössische Städte, Sursee wie anderen aus der österreichischen Herrschaft gelösten Landstädten durch ein Privileg König Sigismunds das Recht verliehen, auch in Blutgerichtsfällen urteilen zu können. Auf diese Weise wurde die rechtliche Eigenständigkeit der Stadt gestärkt und die bisher we-

Stadtrecht Baden Nr. 31, S. 72 f.; Stadtrecht Mellingen Nr. 23, S. 300; Stadtarchiv Sursee AA 58; Gfr. 3 (1845), S. 90, 93, 94.

¹²⁰ Stadtarchiv Sursee AA 39; Gfr. 3 (1845), S. 86; Stadtarchiv Sursee AA 34; Gfr. 3 (1845), S. 86.

¹²¹ QW I, 3, Nr. 191, S. 132; Stadtarchiv Sursee AA 12; Gfr. 3 (1845), S. 81 u. 298.

¹²² Stadtarchiv Sursee AA 19; QW I, 3, Nr. 962, S. 632; Gfr. 3 (1845), S. 82, 27, Nr. 34, S. 317.

¹²³ Stadtarchiv Sursee AA 28; Gfr. 3 (1845), S. 84, 27, Nr. 37, S. 319.

¹²⁴ Stadtarchiv Sursee AA 29; Gfr. 3 (1845), S. 84, 27, Nr. 37, S. 319.

¹²⁵ Stadtarchiv Sursee AA 31; Gfr. 3 (1845), S. 85.

¹²⁶ Stadtarchiv Sursee AA 33; Gfr. 3 (1845), S. 85.

¹²⁷ Stadtarchiv Sursee AA 40; Gfr. 3 (1845), S. 87.

Stadtarchiv Sursee AA 63, AA 65; Gfr. 3 (1845), S. 91 f.; vgl. dazu Weymuth, Erscheinungsformen, S. 83 f.

nig konkret umrissene Gerichtskompetenz des Stadtgerichts erweitert sowie zu einem einforderbaren Recht. Die Urkunde ist aber gleichzeitig ein Ausweis für den Anspruch des Königtums auf Oberhoheit über eine Stadt, die 1415 dem Reich unterstellt worden, nun aber de facto unter die Herrschaft des eidgenössischen Ortes Luzern gelangt war.

Als allerdings die Stadt Luzern 1420 Sursee die Vogtei über das Michaelsamt abkaufte, wurde die gerichtliche Kompetenz der kleinen Stadt dennoch eingeschränkt.¹²⁹ Bei der Umschreibung des nunmehr gültigen Geltungsbereichs des Surseer Stadtgerichts wurde festgestellt, dass darin Schultheiss, Rat und Bürger zu Sursee richten sollten «an umb den tod». Obschon Luzern mit der Herrschafts-übernahme 1415 grundsätzlich alle Sursee privilegierten Vorrechte anerkannt hatte,¹³⁰ missachtete es nun offenkundig das der Kleinstadt 1417 durch den König verbriefte Zugeständnis der Blutgerichtsbarkeit. Bei der Herrschaftsübernahme ausgestellte pauschale Privilegienbestätigungen galten offenbar also lediglich so lange, wie Interessen von herrschender Stadt und Kleinstadt nicht kollidierten.

Die Surseer Überlieferung dokumentiert ferner, dass 1299 aufgezeichnete Vorrechte in der täglichen Praxis nicht so gehandhabt wurden, wie man dies aus der Urkunde schliessen könnte. Darauf deutet etwa ein Privileg vom März 1390 hin, mit dem der Landvogt Herzog Albrechts, Reinhard von Wehingen, im Auftrag seines Herren den Surseern das Recht zugestand, dass sie ihre Urteile nicht mehr vor Schultheiss und Rat von Aarau bringen müssten, sondern nur noch im eigenen Rat austragen könnten.¹³¹ Wenngleich weder die Urkunde von 1299 noch die Bestätigung des Gerichtsstandes der Bürger durch das Landgericht von 1376 darauf Bezug nehmen, muss man wohl gemäss diesem Schriftstück davon ausgehen, dass die gerichtliche Eigenständigkeit der Stadt bis dahin begrenzt und von der Anerkennung durch den Aarauer Rat abhängig war. Allerdings finden sich weder im Surseer noch im Aarauer Urkundenbestand klare Hinweise auf dieses Abhängigkeitsverhältnis.

Die Ausformung des Rechtes durch die Bürger

Nicht nur die Herrschaft passte das Recht gegebenen Bedürfnissen an, sondern auch die Surseer selbst. Das Privileg von 1299 hatte grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixiert, die abstrakt formuliert waren und nur einen kleinen Teil der für das städtische Leben wichtigen Belange festhielten. Ähnlich wie in anderen Städten wurde auch in Sursee das Zusammenleben der Bürger durch eine Vielzahl von Satzungen geregelt. Ordnungen der Surseer Bürger sind erstmals im Fragment

Vgl. dazu Glauser/Siegrist, Pfarreien, S. 77; Stadtarchiv Sursee AA 66, AB 351, AD 30430; Staatsarchiv Luzern Urk. 155/2256; StA LU Akten 11 T / 8 (REP 31); vgl. Liebenaus Hinweis (Liebenau, Stadtrecht, S. 331), die Beschreibung des Friedkreises in der Surseer «Rudolfina» «harmoniere nicht vollständig» mit der Umschreibung des Friedkreises von 1420, der dem Umstand nicht Rechnung trägt, dass es in der «Rudolfina» um den inneren, 1420 aber um den äusseren Friedkreis geht; schon Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 747.

¹³⁰ Stadtarchiv Sursee AA 58, 61; Gfr. 3 (1845), S. 90.

¹³¹ Stadtarchiv Sursee AA 42; Gfr. 3 (1845), S. 68.

eines Surseer Rats- und Gerichtsbuchs wiedergegeben, das in die Jahre 1471-1476 zurückgeht.¹³² Dabei handelt es sich um eine Eidordnung, die neben weiteren Formularen den Eid des Schultheissen, der Räte, des Weibels und des Bürgers erwähnt, der jeweils vor allem auf die Einhaltung und den Schutz von Rechten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt geleistet wurde. Neben allen möglichen erinnerungswürdigen Angelegenheiten sind weitere bürgerliche Satzungen in dem um 1500 begonnenen, ersten Stadtbuch Sursees festgehalten.¹³³ Sie betreffen die Wahl der städtischen Amtsträger vom Schultheissen bis zum Weibel und ebenfalls die von diesen zu schwörenden Eide, die Bürgeraufnahme und das Handwerk, besonders Bäcker und Metzger, ebenso wie den städtischen Markt, Masse und Gewichte oder den Feuerschutz. Wie die Privilegien und andere wichtige Urkunden der Stadt wurden sie immer wieder in Kopienbüchern abgeschrieben und lediglich einige grundlegende Änderungen, etwa zur Ratswahl, dazugeschrieben. 134 Die alten Rechte blieben unverändert Zeugnisse städtischer Rechtszustände, ihnen wurden aber immer wieder neue hinzugefügt, die jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst waren.

Die Aneignung der «Rudolfina» durch die Bürgerschaft

Die «Rudolfina» in Überlieferung und Literatur

Neben den genannten Privilegien, sonstigen wichtigen Schriftstücken und den städtischen Ordnungen spielt seit dem ausgehenden Mittelalter die sogenannte «Rudolfina» eine hervorragende Rolle in der städtischen Überlieferung. Dieses Stadtrechtsdokument, das sich auf Rudolf von Habsburg, den Vater Albrechts, bezieht, wird in vielen Kopienbüchern statt des albertinischen Privilegs als das Surseer Stadtrechtsprivileg aufgeführt. Das älteste Abschriftenbuch im Surseer Archiv, das um 1500 begonnen wurde, enthält es bereits. Ebenso findet es sich als erstes der Sursee von Königen, Kaisern, Fürsten und Herren ausgestellten Privilegien im prachtvoll ausgestatteten Stadtbuch von 1577, das vom Surseer Leutpriester Mathias Dettikouer geschrieben worden ist und alle «Regalia privilegia freiheiten grechtigkeiten statuten satzu(o)ngen unnd gu(o)te Ordnungen einerz statt Su(o)rsee» zusammenfasst. 137

¹³² Stadtarchiv Sursee Nr. 2327.

¹³³ Vgl. Stadtarchiv Sursee Nr. 2312.

¹³⁴ A.a.O vor allem S. 11.

Vgl. Stadtarchiv Sursee Nr. 2312 (nach 1461), Nr. 131 (1577), Nr. 2316 (1668), AB 350 (mit Hinweis auf Albrechts Urkunde «mit fast gleichem Inhalt»), Nr. 2324 (2. Hälfte 17. Jh.) Nr. 2325 (1704); nur die Albertina zitiert AB 315 (1752), Nr. 2323 (um 1760), AB 351/352 (1752): Bemerkenswert erscheint, dass die beiden Kopialbücher zu Sursee im Luzerner Staatsarchiv (Urk. 198/2883 und Cod. 755) aus dem 16. und 18. Jahrhundert lediglich die Albertina nennen. S. auch Zentralbibliothek Luzern, Ms 207. fol. (1704).

Stadtarchiv Sursee Nr. 2312; vgl. zur Datierung des Buches die Urkunde vom 21. November 1496 im Stadtarchiv Sursee AA 153.

¹³⁷ Stadtarchiv Sursee Nr. 131.

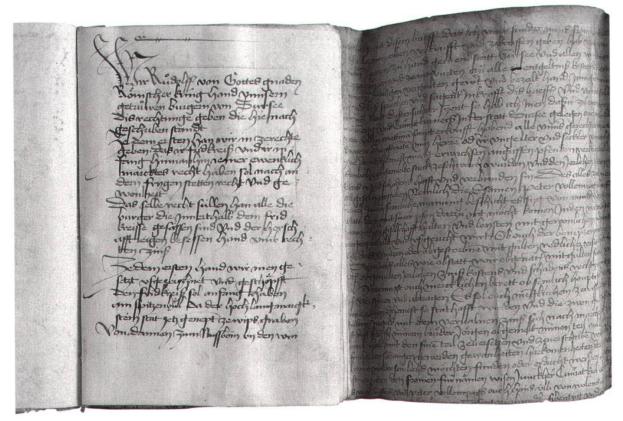


Abb. 7: Die Fassung der «Rudolfina» für Sursee aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die «Rudolfina» hat in der Literatur zur Surseer Geschichte eine bedeutende Rolle gespielt. Sie wurde wenn nicht als Originalurkunde, so doch wenigstens als Kopie eines zu Zeiten König Rudolfs Sursee ausgestellten Originals angesehen und wird bis heute als Beleg dafür genommen, dass Sursee bereits vor der Ausstellung des Privilegs von 1299 ein Stadtrecht Rudolfs von Habsburg besessen habe. Dabei hat schon Theodor von Liebenau 1883 Zweifel an der Echtheit der sogenannten «Rudolfina» angemeldet und formale und inhaltliche Gründe dafür angeführt. Zu Recht hat er gezeigt, dass die «Rudolfina» Rechte enthält, über die Sursee im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts sicher noch nicht verfügte, dass der Aufbau der Urkunde dem üblichen Urkundenprotokoll aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg nicht entspricht und schliesslich, dass weder das Privileg König Albrechts auf ein älteres Stadtrechtsprivileg Bezug nimmt, noch eine andere Urkunde des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts darauf verweist.

Die ältesten Überlieferungen der «Rudolfina»

Der zweifelhafte Charakter der Überlieferung der «Rudolfina» wird bereits bei einer oberflächlichen Untersuchung der beiden ältesten Handschriften augenfäl-

Vgl. Attenhofer, Denkwürdigkeiten, S. 15; Liebenau, Stadtrecht, S. 328 ff.; Beck, Kirche, S. 47; Bossardt, Anlage, S. 106; Boesch, Stadtgründung, S. 88, 93 f., 99; Chronik Sursee; Reinle, KdM LU 4, S. 418, Anm. 1. u. 2. Historische Ausstellung.

¹³⁹ Liebenau, Stadtrecht, S. 331.

lig. 140 Es handelt sich dabei nicht um einfache Urkundenabschriften, sondern um gebundene Pergamenthefte im handlichen Oktavformat, die augenscheinlich nicht nur für die Aufbewahrung in der Stadt, sondern auch für den Gebrauch anderenorts bestimmt waren. Ihre Ausstattung hat repräsentativen Charakter: Die ältere Ausführung ist auch mit rot-grünen, die jüngere allein mit schwarzen Initialen und Verzierungen geschmückt.

Das ältere Schriftstück von beiden, das von der Schrift her aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu stammen scheint, 141 bezieht sich lediglich in der Anrede der Bürger auf Surseer Verhältnisse. So heisst es, dass der römische König Rudolf den getreuen Bürgern von Sursee den folgenden Rechtstext gegeben habe. 142 Im übrigen aber wird nicht weiter Bezug auf Sursee genommen. Dass diese Handschrift auf Aarauer Recht zurückgeht, belegen die Umschreibung des Friedkreises, der die Formulierungen der Urkunde König Rudolfs für Aarau aus dem Jahre 1283 aufgreift, sowie eine am Schluss aufgeführte Bussenordnung, die im wesentlichen auf eine als Satzung formulierte Urkunde der Aarauer Bürger von 1301 zurückgeht. 143 Da eine ältere Aarauer Fassung dieser Ausfertigung der Rudolfina nicht überliefert oder tradiert ist,144 muss man davon ausgehen, dass für Sursee verschiedene Texte aus Aarauer und womöglich noch anderen Vorlagen kompiliert wurden. Die jüngere Überlieferung ist offensichtlich eine weitere Adaption dieses Rechts für die Surseer Verhältnisse. Sie enthält wörtlich (jedoch zum Teil in anderer Rechtschreibung) sämtliche Rechtssätze der älteren, auf Aarau bezogenen Tradition. Nun aber sieht das Schriftstück so aus, als ob es für Sursee ausgestellt worden wäre. Der Zusatz mit der Aarauer Satzung fehlt hier völlig, und die Umschreibung des Friedkreises bezieht sich auf Örtlichkeiten in Sursee, wenngleich auch nicht im Wortlaut der Urkunde von 1299, sondern in einer Neuformulierung.

Zur Datierung der jüngeren Handschrift

Die auf die Surseer Verhältnisse gemünzte Ausfertigung der «Rudolfina» lässt sich zeitlich besser fassen als ihre Vorlage, die allein durch ihre Schrift und im Verhältnis zur jüngeren Ausfertigung einzuschätzen ist. Sie nennt bei der Umschreibung des Friedkreises den Namen eines Konrad Kiel, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Sursee unter anderem als Schultheiss nachzuweisen ist. Einen

¹⁴⁰ Stadtarchiv Sursee AA 3/2 und AA 3/1.

Schriftvergleiche haben keine eindeutige Datierung und Zuordnung des Schriftstücks ermöglicht.

Stadtarchiv Sursee AA 3/2, fol. 1 r.

Vgl. Stadtrecht Aarau, Nr. 5, S. 10 ff., hier S. 11 f.; UB Aarau, Nr. 19, S. 17; vgl. auch Liebenau, Stadtrecht, S. 334.

Vgl. dazu Stadtarchiv Aarau, Akten Bd. 3: Fragment einer Stadtrechtsaufzeichnung um 1400 im Konzept, die von Merz im Stadtrecht von Aarau (Stadtrecht Aarau, Nr. 7 S. 14 ff.) zusammen mit einer späteren Überlieferung als «Die grössere Handveste der Stadt Arau» abgedruckt wurde und inhaltlich mit der «Rudolfina» verwandt ist.

Vgl. Gfr. 18 (1862), Nr. 8, S. 180 f.; Stadtarchiv Sursee AA 112/1 (1465), AA 115 (1471), AA 124 (1476), AA139 (1481), AA 153 (1496); s. dazu auch Liebenau, Stadtrecht, S. 328; vgl. bereits Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 744, Anm. 3.

Hinweis auf die Entstehung dieser Ausfertigung der «Rudolfina» gibt ferner ihr Schutzeinband. Dieser offenbar zusammen mit dem Text fadengeheftete Einband besteht aus einer Urkunde des Surseer Bürgers Jörg Mattmann von 1478, in der auch Konrad Kiel erwähnt wird. Vergleicht man die Schrift dieser Urkunde mit derjenigen anderer in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Sursee ausgefertigten Schriftstücke, wird mehr als nur wahrscheinlich, dass die jüngere, adaptierte Fassung der «Rudolfina» in Sursee um diese Zeit entstanden sein dürfte. Eine durch den Schultheissen Konrad Kiel 1476 in der Surseer Ratsstube ausgestellte Urkunde, deren Schrift vom gleichen Schreiber zu sein scheint, lässt sogar vermuten, dass die Abschrift in seinem Umfeld geschrieben wurde. 146 Dafür, dass sie um die fragliche Zeit entstanden ist, spricht schliesslich auch das erwähnte Fragment des Rats- und Gerichtsbuches der Stadt Sursee aus den Jahren 1471–1476. Nicht nur die Schrift weist grosse Verwandtschaft zur zweiten Fassung der «Rudolfina» und zur genannten Urkunde von 1476 auf, sondern hier wird ohne jeden weiteren Zusammenhang auf einer freien Seite ein Satz daraus zitiert. 147

Die Entstehungszeit der «Rudolfina»

Zeitlich zwischen den beiden Handschriften liegt eine private Abschrift der «Rudolfina». Neben chronikalischen Nachrichten und einer Urkundenabschrift wurde sie um das Jahr 1427 durch Cuntzmann Zimberman aufgezeichnet.¹⁴⁸ Zimberman, der als Schultheiss und Altschultheiss in der Surseer Überlieferung bezeugt ist, 149 hat bis auf geringfügige Änderungen und eine Auslassung sämtliche Rechtssätze der «Rudolfina» aufgenommen. Nicht abgeschrieben aber hat er die Eingangsformeln der Urkunde, die Umschreibung des Friedkreises (wenngleich erwähnt wird, dass der Friedkreis den Surseern aufgezeichnet worden ist) und die angefügten Satzungen der Aarauer. Es sieht also aus, ob Zimberman die ältere Fassung der «Rudolfina» rezipiert und bei seiner Abschrift alle auf die Aarauer Tradition hinweisenden Textstellen eliminiert hätte. Seine Fassung des Rechts ist also eine erste, gewissermassen «inoffizielle» Version des «neuen» Surseer Stadtrechts. Sie erlaubt es einzugrenzen, wann die Surseer das für Aarau niedergeschriebene Recht übernommen haben. Dass Zimberman den Aarauer Friedkreis nicht zitiert, ihn aber auch nicht durch eine Beschreibung des Surseer Friedkreises von 1299 ersetzte, deutet darauf hin, dass der alte Text keine Relevanz mehr besass und womöglich eine Neuumschreibung des Friedkreises zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden hatte.

Da der Friedkreis bei Zimberman noch nicht beschrieben ist, in der separaten Ausfertigung der «Rudolfina» aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber sehr

¹⁴⁶ Stadtarchiv Sursee AA 125.

¹⁴⁷ «Wir geben inen ouch wär den andern in sinem eignen hus angriffet freuenlich was der des das hus ist ieman tu(o)t das sol nieman rechen.»

¹⁴⁸ Staatsarchiv Luzern Urk. 2893; vgl. dazu auch Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 723, Anm. 3.

Vgl. etwa Stadtarchiv Sursee AA 81, AA 108; Staatsarchiv Luzern RP 4, 2, Ratsprotokoll Nr. 4 (1423–1435), fol. 128v–129r.

wohl, ist anzunehmen, dass der Surseer Friedkreis nach 1427 neu beschrieben und womöglich modifiziert wurde. Derartige Neufestlegungen rechtlicher Kompetenzbereiche sind um diese Zeit keinesfalls eine Seltenheit. Die Ablösung der Herrschaft des Adels vor allem durch die Städte der Eidgenossenschaft und der Ausbau städtischer Herrschaftsgebiete machten es notwendig, überkommene Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zum Teil zu revidieren. Auch im Einflussbereich der Stadt Luzern führte die Organisation der territorialen Herrschaft zu einer Verschriftlichung von Herrschaftsabläufen und von neuen Grenzziehungen. Wie bereits kurz angedeutet, wurde etwa den Surseern mit dem Übergang der Vogtei über das Michaelsamt aus Surseer Besitz in jenen der Stadt Luzern 1420 ein zweiter, äusserer Friedkreis im Stadtumland festgeschrieben.

Dass auch die sogenannte «Rudolfina» in dieser Zeit von den Surseern übernommen worden ist, bezeugt ein Streitfall, den eine Urkunde des Surseer Gerichts in den genannten privaten Aufzeichnungen des Cuntzmann Zimberman wie auch die Luzerner Ratsprotokolle für die Jahre 1427/1428 überliefern. Der Surseer Bürger Clewin Weber hatte dabei den damaligen Surseer Schultheissen Cuntzmann Zimberman beschuldigt, mit schlechten Absichten in sein Haus eingedrungen zu sein und auch mit seinem Weib zu schaffen gehabt zu haben. 154 Beim Verfahren vor dem Ratsgericht zu Luzern waren zwei Artikel des Surseer Stadtrechts herangezogen worden, die nicht dem Privileg König Albrechts von 1299 entstammen, sondern der «Rudolfina». Zum einen war dies ein Absatz zu den Bussleistungen desjenigen, der eines anderen Frau beschimpft, zum anderen zum Verlust der herrschaftlichen Huld desjenigen, der unrechtmässig eines anderen Haus betritt. Wenn bei diesem Anlass vor dem Rat in Luzern das adoptierte Stadtrecht der Surseer herangezogen wurde, so bedeutete dies keine Anerkennung der «Rudolfina» expressis verbis, wie dies behauptet worden ist. 155 Immerhin aber wurde sie in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts bereits als offizielles Beweismittel und damit gültiges Recht angesehen.

Die «Rudolfina» ist also gewissermassen schleichend Bestandteil der Surseer Rechtstradition geworden. War das Privileg König Albrechts von 1299 eine von der Herrschaft ausgefertigte Urkunde für die Stadt Sursee, so ist diese ein von Bürgern in schwierigen Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zusammengestelltes, wie 1299 in der Hauptsache an Aarauer Rechtsquellen orientiertes und bewusst für die Surseer Verhältnisse adaptiertes Recht, das von der Landesherrschaft ausgestellt zu sein vorgibt. Die

Ähnlich wie die Abschrift Zimbermans lässt aber auch die Abschrift im ersten Bürgerbuch der Stadt (um 1500 begonnen) die Friedkreisumschreibung weg; vgl. Stadtarchiv Sursee Nr. 2312, 2316, AD 30430, AD 30425, AB 350, Plan 1817.

¹⁵¹ Vgl. Glauser/Siegrist, Pfarreien, S. 76–79; vgl. Walliser, Olten, S. 32 ff.

¹⁵² Vgl. dazu Gössi, Verwaltung, S. 183, 185 ff., 192 ff.

Vgl. Glauser/Siegrist, Pfarreien, S. 77; Stadtarchiv Sursee AA 66, AB 351, AD 30430; Staatsarchiv Luzern Urk. 155/2256; StA LU Akten 11 T / 8 (REP 31); vgl. Anm. 129.

Staatsarchiv Luzern RP 4.1., Ratsprotokoll Nr. 4 (1423–1435), fol. 128 r; vgl. Liebenau, Stadtrecht,
 S. 340; Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 723 f.

Liebenau, Stadtrecht, S. 340.

Stadtrechtsurkunde Albrechts von 1299 galt nun nicht mehr als der wichtigste Beleg für die Rechtsausstattung der Stadt, sondern wurde ersetzt durch ein selbständig angenommenes Recht. Bereits in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts diente dieses als Beleg städtischen Rechts vor Gericht und vor der neuen Herrschaft. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die allein auf Sursee bezogene Fassung sowohl in einem leicht transportablen Heft aufgezeichnet wie auch in die Rechtsbücher der Stadt eingetragen und damit in die städtische Rechtstradition eingegliedert.

Bürgerliche Motive für die Adaption «neuen» alten Rechts

Unfriedliche Zeiten

Dass die Surseer Bürger die «Rudolfina» selbständig zu ihrem Stadtrecht machten, zeugt von städtischem Selbstbewusstsein. Was aber hat die Surseer Bürger dazu bewegt, sich ein vermeintlich von König Rudolf ausgestelltes Stadtrecht anzueignen? Zu verstehen ist dieser Akt vor dem Hintergrund der unfriedlichen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. Die bereits genannten Klagebriefe von 1411 sind Zeugnisse für die immer grösser werdenden Probleme der habsburgischösterreichischen Landesherren. Herrschaft in ihren Landen auszuüben und den Frieden zu garantieren. Sursee und die anderen klagenden Landstädte waren durch Kriege und die sukzessive Überlagerung der habsburgischen Herrschaft durch die Territorialbildung von eidgenössischen Städten in Mitleidenschaft gezogen. Die Siege der Eidgenossen in den Schlachten bei Sempach 1386 und Näfels 1388, der Kyburger- oder Burgdorfer Krieg 1382/83 wie auch die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren Marksteine innerhalb dieser Entwicklung gewesen. Verändert hatten sich aber auch die Grundlagen der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft. Burgrechte von Landsässigen mit den aufstrebenden Städten führten letztlich zu einer Auflockerung der alten Herrschaftsbeziehungen; die österreichischen Herzöge konnten die Verpfändung von Herrschaftsrechten gegenüber herrschaftsambitionierten und kapitalkräftigen Pfandnehmern immer weniger gezielt einsetzen;156 und schliesslich folgten der Ächtung Herzog Friedrichs durch König Sigismund 1415 die Unterstellung der aargauischen Städte und darunter auch Sursees unter König und Reich, die Besetzung des Aargaus und die Eingliederung Sursees unter die Herrschaft der Stadt Luzern. 157

Sursee wird von den Luzernern 1415 erobert, Tschachtlans Bilderchronik 1470/71.

Vgl. Marchal, Landesherrschaft, S. 34; Marchal, Sempach, S. 38, 41; Marchal, Ursprünge, S. 206; Blickle, Friede; Blickle, Aufbau; Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 57; vgl. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 52 ff.; Eugster, Adel, S. 199 f.; s. auch Landwehr, Mobilisierung; Sablonier, Adel.

Vgl. Stadtrecht Bremgarten, S. 49; Nr. 19; Stadtrecht Baden, Nr. 31, S. 72 f.; Stadtrecht Mellingen, Nr. 23, S. 300; Stadtarchiv Sursee AA 58; Gfr. 3 (1845), S. 90; Stadtarchiv Sursee AA 61.

Abb. 8:



Ein älteres und vorteilhafteres Recht

Warum aber wurde gerade die «Rudolfina» adaptiert? Nach den bisherigen Überlegungen erscheint es unwahrscheinlich, dass sie altes Surseer Recht enthielt, ¹⁵⁸ dass sie die Schriftfassung eines durch Rudolf IV. von Habsburg zugestandenen Stadtrechts darstellte und dass sie anlässlich des Erbvertrags von 1366 sämtlichen aargauischen Städten erteilt worden ist, wie dies Theodor von Liebenau angenommen hat. ¹⁵⁹ Gründe für die bewusste Fälschung einer Rechtstradition durch Bürger können womöglich auch im Prestigegewinn gelegen haben, der mit einem Privileg des im Vergleich zu Albrecht bei den Zeitgenossen geschätzteren König Rudolf verbunden war. ¹⁶⁰ Ausschlaggebend scheint aber wohl primär gewesen zu sein, dass dieses Recht zumindest weitgehend bereits in einer mit Sursee verbundenen Stadt, nämlich Aarau, verfügbar war und sowohl quantitativ wie qualitativ über das Stadtrecht Albrechts hinausging.

In den über sechzig Rechtssätzen der «Rudolfina» zum friedlichen Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern und zum Verhältnis zur Herrschaft werden zunächst einmal alle Rechte aufgeführt, die Aarau und auch Sursee in ihren Stadtrechtsbriefen des ausgehenden 13. Jahrhunderts erhalten haben. Verändert wurde lediglich der Abschnitt zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht. Schränkten die älteren Rechte die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf Güter der Bürger im Friedkreis ein, so wurden nun generell Angelegenheiten um Erbe und Eigen der Bürger in seinen Kompetenzbereich festgeschrieben und damit auf die Regelung des Winterthurer Stadtrechts von 1275 zurückgegriffen. Entscheidend scheint aber vor allem gewesen zu sein, dass die «Rudolfina» den Einfluss verankerte, den die Bürger auf die Wahl des Leutpriesters und auch des Sigristen, vor allem aber des Schultheissen und auch des Weibels haben sollten. Gerade wegen dieser Vorrechte hat man es in die Tradition des zähringischen Rechtes gestellt.

Emanzipation landesherrlicher Städte

Mit dem Anspruch auf ein besseres Recht und eine privilegiale Fassung davon stand Sursee offenbar nicht alleine. Welche Rolle die «Rudolfina» in der Rechtstradition Aaraus und anderer aargauischer Städte spielte, ist noch genauer zu untersuchen. Eine Reihe von Urkunden um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zeugen jedoch von einem allgemeinen städtischen Streben nach Erweiterung der Kompetenzen bürgerlicher Selbstverwaltung und damit nach einer gewissen Emanzipation von der Landesherrschaft. Entsprechende Rechte hatten eine Reihe von

¹⁵⁸ Liebenau, Stadtrecht, S. 333.

Liebenau, Stadtrecht, S. 337; s. zur Ausstellung neuer Stadtrechte auch Treffeisen, Aspekte, S. 208.

¹⁶⁰ Hödl, Habsburg, S. 45 ff.

¹⁶¹ Stadtarchiv Sursee AA 3/2 u. 3/1, fol. 7 v.

¹⁶² Vgl. dazu Schweizer, Stadtrechte; Stadtrecht Aarau (darin die Einführung von Merz); Merz, Aarau, S. 16.

Vgl. Stercken, Kleinstadtgenese; vgl. dazu auch Niederstätter, Lindau, S.106; Burmeister, Entstehung, S. 51 ff.

habsburgisch-österreichischen Städten beansprucht und zum Teil im Zuge einer grosszügigeren Privilegierung durch die Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts verbrieft erhalten. In Baden erhoben die Bürger 1384 Anspruch auf das Vorschlagsrecht für einen Schultheissen, der nicht adelig sein sollte; in Zofingen wurde 1407 durch eine Urkunde Herzog Friedrichs bestätigt, dass Schultheiss und Rat nun von den Zofingern selbst gewählt und eingesetzt werden konnten; ein Jahr zuvor war bereits Rapperswils Einfluss auf die Schultheissenwahl beurkundet worden. 164 In Aarau schworen Schultheiss und Rat 1394, dass sie das Recht besässen, den Leutpriester selbst zu wählen, und liessen sich dieses Vorrecht 1404 durch Herzog Leopold IV. bestätigen. 165

Sursee jedoch hat weder ein Privileg über die Schultheissen- noch über die Leutpriesterwahl erhalten. Zwar sind etwa die Namen der Surseer Schultheissen, ihre Herkunft vor allem aus adeligen Geschlechtern des Stadtumlandes und ihre richterliche Tätigkeit zum Teil explizit im Auftrag der Herrschaft bezeugt, und damit Hinweise auf den herrschaftlichen Zugriff auf dieses wichtige städtische Amt gegeben. Erst aber das erste Stadtbuch Sursees, das um 1500 begonnen wurde, hält das Verfahren bei der Schultheissenwahl fest und bestimmt, dass der Schultheiss «mag gewelt werden vom Rat oder den Burgeren gemeinlich so das er Burger vor sÿg». 166 Alles deutet also darauf hin, dass Sursee erst nach der Wende zum 15. Jahrhundert das Recht der freien Schultheissenwahl für sich in Anspruch nahm.

Die Leutpriesterwahl in Sursee ist um diese Zeit Gegenstand von Konflikten. 1399 übergab Herzog Leopold IV. von Österreich dem Kloster Muri in Anbetracht der Schäden, die Muri in den vergangenen Kriegen erlitten hatte, die Herrschaft über die Surseer Kirche. Den Habsburgern stand offenbar von Anbeginn ihrer Herrschaft das Patronatsrecht über diese zu, die Bestallung des Leutpriesters aber einem durch sie belehnten Kirchherrn, der auch die Besetzung der Hauptpfründen beanspruchte. Inwieweit die Surseer bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ihren Leutpriester selbst bestimmen konnten, ist nicht klar belegt. Ein entsprechendes Privileg dazu liegt nicht vor. Heinrich Ludwig Attenhofers Bemerkung, dass 1306 Herzog Albrecht zu Österreich den Kirchherrn zu Sursee anwies, die Surseer ihren Leutpriester wählen zu lassen, ist nicht nur überinterpretiert, sondern beruft sich auch auf eine fehlerhafte Urkundenabschrift. Lediglich einige wenige Urkunden können als Beleg für eine Beteiligung an der Bestimmung des Leutpriesters inter-

Stadtrecht Baden, Nr. 20, S. 27-63, hier S. 39; Stadtrecht Zofingen, Nr. 52, S. 85; Regesten Rapperswil, Nr. 38.

¹⁶⁵ Merz, Aarau, S.16.

¹⁶⁶ Stadtarchiv Sursee Nr. 2312, S. 11.

¹⁶⁷ Stadtarchiv Sursee AA 21; Gfr. 3 (1845), S. 257.

Stadtarchiv Sursee AA 8; Gfr. 3 (1845), S. 169, 80, 18; QW I, 2 Nr. 1471, S. 715–718; Stadtarchiv Sursee AA 8; Regesta Habsburgica 3, 2, Nr. 1964, S. 240; QW I, 2, Nr. 1472, S. 715–718; vgl. auch Attenhofer, Denkwürdigkeiten, 12 f.; Hochstrasser, Rechtsgeschichte, S. 11 ff.; Isele, Sursee, S. 11 ff.; vgl. auch Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 760 ff.

In einzelnen Abschriften erscheint das Privileg von 1356 fälschlicherweise unter dem Jahr 1306; vgl. Stadtarchiv Sursee AB 351 (1742), Nr. 5.

pretiert werden. 1335 etwa unterwirft sich der Leutpriester Konrad von Konstanz in weltlichen Dingen dem Schultheissen und dem Rat der Stadt;¹⁷⁰ 1356 fordert Herzog Albrecht von Österreich den Kirchherrn von Sursee, Konrad von Ried, auf, die Bürger von Sursee zu erhören, die um einen Leutpriester bitten.¹⁷¹ Deutlich dagegen erscheint, dass die Surseer nach 1399 mit dem Übergang des Kirchensatzes in den Besitz von Abt und Konvent Muri die freie Leutpriesterwahl beanspruchten. Ein jahrelanger Streit zwischen Stadt und Kloster nämlich ging 1405 mit dem Spruch eines Schiedsgerichts zu Ende, der den Surseer Bürgern das Recht zugestand, den Leutpriester zu bestimmen und dem Abt von Muri zu präsentieren.¹⁷² Die Pfründen, die bisher dem Kirchherrn zu besetzen zugestanden waren, sollte nun der Abt vergeben, diejenigen, die den Bürgern zugestanden waren, blieben ihnen erhalten.

Besseres Recht in schwierigen Zeiten

Es gibt keinen unmittelbaren Beleg dafür, dass der Übergang des Kirchensatzes an Muri oder die Herrschaft der Stadt Luzern Anlass für die Übernahme der «Rudolfina» als Surseer Recht gewesen sind. Bis zum Fall Cuntzmann Zimbermans wird darauf in Konfliktfällen kein Bezug genommen. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Surseer eine Situation neuer, noch nicht etablierter herrschaftlicher Verhältnisse für sich nutzten und sich in den unsicheren und kriegerischen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert prophylaktisch mit einem besseren Recht versicherten. Die Vorrechte der «Rudolfina», die Sursee weder im Sammelprivileg Albrechts von Habsburg noch in einzelnen Privilegien verbrieft worden waren, reklamieren und im Notfall durch ein Schriftstück beweisen zu können, war wohl in Zeiten des Herrschaftswechsels und der Unterordnung einer kleinen Stadt unter eine neue Herrschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

ZUR BEDEUTUNG DES SURSEER STADTRECHTSPRIVILEGS VON 1299

Das Stadtrecht König Albrechts von 1299 war die erste Urkunde eines habsburgischen Stadtherrn für die junge, durch die Kyburger gegründete Stadt Sursee und der erste normative Ausweis über grundlegende Vorrechte, persönliche Freiheiten der Bürger und ihre gerichtliche Exemption, sowie über den Geltungsbereich des städtischen Rechts. Es stellt jedoch eine heterogene Sammlung von Rechtssät-

¹⁷⁰ Stadtarchiv Sursee AA 9; Gfr. 1 (1843), Nr. 26; S. 51; QW I, 3, Nr. 88, S. 62.

¹⁷¹ Stadtarchiv Sursee AA 21; Druck: Gfr. 3 (1845), S. 257.

Argovia 10 (1879), Nr. 748, S. 254; Gfr. 3 (1845), Nr. 36, S. 88 f.; vgl. Hochstrasser, Rechtsgeschichte, S. 71 ff.; s. auch Isele, Sursee, S. 10 ff., die beide davon ausgehen, dass die «Rudolfina» altes Surseer Recht enthalten und von daher ein Pfarrerwahlrecht der Bürger annehmen. Dies tut auch Beck, Kirche, S. 47 ff.

zen dar, die sich weitgehend auf eine ältere Vorlage stützt, welche wiederum Vorbilder kompiliert. Das Privileg spiegelt also nicht notwendig bestehende Surseer Rechtsverhältnisse wider. Inwieweit es ältere, mündlich tradierte Rechte der Surseer überlagerte und die Rechtssituation der Bürger veränderte, lässt sich aber konkret nicht festmachen. Deutlich dagegen dokumentieren Verleihung, Inhalt und Tradition des Privilegs königlichen Anspruch auf die Vergabe von ursprünglichen Regalrechten, vielmehr jedoch noch ein landesherrliches Interesse, über die Privilegierung von Städten Herrschaft zu intensivieren.

Das königlich-landesherrliche Stadtrechtsprivileg war ein wichtiger Besitz der kleinen Stadt. Als von Seiten der Herrschaft ausgestellter, schriftlicher Nachweis über Rechte hatte es nicht nur einen hohen symbolischen Wert, sondern konnte auch ganz konkret im Bedarfsfall zur Legitimation von Ansprüchen beigebracht werden. Als Konglomerat verschieden gewichtiger Rechte von unterschiedlichem Belang bot es aber nur einen Ausschnitt der im städtischen Leben zu regelnden Sachverhalte. Sein Rechtsinhalt wurde im 14. Jahrhundert durch landesherrliche Privilegien verändert oder vor dem Hintergrund tagespolitischer Interessen modifiziert sowie schliesslich durch Satzungen und Ordnungen der Bürger konkretisiert, die seit dem 15., vor allem aber seit dem 16. Jahrhundert neben allen möglichen für die Stadt bedeutenden Urkunden und erinnerungswürdigen Geschehnissen in den Stadtbüchern festgehalten wurden.

Obschon das Privileg König Albrechts aufbewahrt und auch in der städtischen Rechtsüberlieferung weiter tradiert wurde, trat es doch gegenüber einem neuen, in den krisenhaften Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert durch die Bürger adaptierten umfangreicheren Recht zurück, das die 1299 verbrieften Rechte aufnahm und um entscheidende Vorrechte, unter anderem den Einfluss der Bürger auf die Besetzung des Schultheissen- und Leutpriesteramtes, erweiterte. Mit der Adoption eines «neuen» älteren landesherrlichen Stadtrechtsprivilegs, das in repräsentativen und immer mehr auf Sursee bezogenen Fassungen aufgezeichnet wurde, verschafften sich die Surseer, wie offenbar auch die Bürger anderer habsburgisch-österreichischer Landstädte, eine Grundlage zur Legitimation städtischer Interessen, die bereits zu Beginn der luzernischen Herrschaft ein unangefochtenes Beweismittel für das in Sursee gültige Recht war.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Martina Stercken, Historisches Seminar der Universität Zürich, Karl-Schmid-Strasse 4, 8006 Zürich

ABBILDUNGSNACHWEIS

Faksimile-Verlag, Luzern, Abb. 6 (Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik, S. 497); Abb. 7 (Tschachtlans Bilderchronik, fol. 390). Staatsarchiv Luzern: Abb. 2 (Urk 613/12188); Abb. 3 (Urk 592/11858); Abb. 4 (Urk 139/2025). Stadtarchiv Sursee: Abb. 5. Martina Stercken, Zürich: Abb. 1.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

(Nummern der Archivalien aus dem Stadtarchiv Sursee und dem Staatsarchiv Luzern in den Anmerkungen)

Stadtarchiv Sursee:

- AA (Urkunden), Abschriftenbücher, Protokolle, Bilder, Pläne
- Archiv der Kath. Pfarrei und Kirchgemeinde Sursee
- Jahrzeitenbuch 1359 ff.

Staatsarchiv Luzern:

- Urkunden, Codices, Ratsprotokolle

Stadtarchiv Aarau:

- Akten Bd. 3

Staatsarchiv Zürich:

- STAA ZH Kappel 143

Zentralbibliothek Luzern:

Ms 207. fol. (1704)

Quelleneditionen und Literatur

Ammann, Hektor: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walter Merz, Aarau 1928, S. 158–215. (Zitiert: Ammann, Kleinstadt).

Ammann, Hektor: Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, in: Receuils de la Société Jean Bodin 7 (1956), S. 483–529. (Zitiert: Ammann, Städtewesen).

Ammann, Hektor: Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im Allgemeinen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1954, S. 1–87. (Zitiert: Ammann, Waadtländisches Städtewesen).

Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, vor allem Bd. 2 ff. (1984 ff.). (Zitiert: Archäologie Luzern).

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kanton Aargau, Bd. 1 ff. (1860 ff.). (Zitiert: Argovia).

Arnold, Othmar: Der St. Urbanshof in Sursee, Sursee 1978. (Zitiert: Arnold, Urbanshof).

Attenhofer, Heinrich Ludwig: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, Luzern 1829. (Zitiert: Attenhofer, Denkwürdigkeiten).

Bader, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes), 3 Bde., Weimar 1957 ff. (Zitiert: Bader, Dorf).

Beck, Carl: Bibliographie zur Geschichte der Stadt Sursee, Sursee 1960.

Beck, Carl: Kirche, Pfarrei und Klerus von Sursee, Sursee 1938. (Zitiert: Beck, Kirche).

Beck, Carl: Sursee im Zeichen des christlichen Abendlandes, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, S. 123–144. (Zitiert: Beck, Sursee).

Beck, Jul.: 500-jährige Gedenk-Feier der Vereinigung der Stadt Sursee mit Luzern & der Eidgenossenschaft, Festschrift 1915. Sursee 1915.

Beck, Seraphin: Das Schulwesen der Stadt Sursee, in: Festschrift zur Eröffnung des neuen Schulhauses der Stadt Sursee, Zürich 1903, S. 1–155. (Zitiert: Beck, Schulwesen).

Bergmann, Uta und Röllin, Stefan: Sursee, Bern 1997 (Schweizerische Kunstführer). (Zitiert: Bergmann/Röllin, Sursee).

- Siebzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften «der vordern Lande», eingereicht von J. J. Hottinger, in: Archiv für Schweizer Geschichte 6 (1859), S. 123–157. (Zitiert: Beschwerdeschriften).
- Blattmann, Marita: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer, Freiburg 1991. (Zitiert: Blattmann, Freiburger Stadtrechte).
- Blattmann, Marita: Über die Materialität von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333–354. (Zitiert: Blattmann, Materialität).
- Blickle, Peter: Aufbau städtischer Macht im Spätmittelalter, in: Beiträge zur Landeskunde 5 (1993) (regelmässige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg). (Zitiert: Blickle, Aufbau).
- Blickle, Peter: Friede und Verfassung Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Bd. 1, Olten 1990, S. 13–203. (Zitiert: Blicke, Friede).
- Blondel, Louis: Les fondations de villeneuves ou bourgs-neufs aux environs de Genève, in: Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève IX (1947), S. 3–18. (Zitiert: Blondel, Fondations).
- Boesch, Gottfried: Stadtgründung und Stadtrecht, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 87–100. (Zitiert: Boesch, Stadtgründung).
- Bossardt, Fritz: Bauliche Anlage und Entwicklung der Stadt Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 103–122. (Zitiert: Bossardt, Anlage).
- Bossardt, Fritz: Zur Baugeschichte der Pfarrkirche in Sursee, Zürich 1936.
- Buck, Holger: Recht und Rechtsleben einer oberschwäbischen Landstadt. Das Stadtrecht von Waldsee (phil. Diss. Freiburg 1992), Bergatreute 1993. (Zitiert: Buck, Recht).
- Burkhardt, Kurt: Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400 (Geist und Werk der Zeiten 54), Zürich: Bern 1977. (Zitiert: Burkhardt, Stadt).
- Burmeister, Karl Heinz: Die Entstehung und Entwicklung der Freiheiten der Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert, in: Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur, hrsg. v. A. Niederstätter, Konstanz 1996, S. 51–58. (Zitiert: Burmeister, Entstehung).
- Chronik der Stadt Sursee, Sursee 1975 ff. (Zitiert: Chronik Sursee).
- Cuoni, Paul: Die Schulen von Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956. (Zitiert: Cuoni, Schulen).
- Diestelkamp, B.: Huldeverlust, in: HRG II, Sp. 259 ff. (Zitiert: Diestelkamp, Huldeverlust).
- Dilcher, Gerhard: «Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend». Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 106 (1989), S. 12–45.
- Dubler, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzern: 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 14). (Zitiert: Dubler, Handwerk).
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Bd. 1 (amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede) Luzern (2) 1874. (Zitiert: EA).
- Ehbrecht, Wilfried: Mittel- und Kleinstädte in der Territorialkonzeption westfälischer Fürsten. Lippstadt als Modell, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1986), S. 104–141. (Zitiert: Ehbrecht, Mittel- und Kleinstädte).
- Ehbrecht, Wilfried: Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen, in: Der Raum Westfalen Bd. VI, Münster 1989, S. 217–250. (Zitiert: Ehbrecht, Westfalen).
- Elsener, Ferdinand: Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht von 1437, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 66–99. (Zitiert: Elsener, Uznacher Stadtrecht).
- Elsener, Ferdinand: Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur, in: Die Grafen von Kyburg, Olten: Freiburg 1981, S. 97–113. (Zitiert: Elsener, Überlegungen).
- Ennen, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1987. (Zitiert: Ennen, Stadt).
- Ennen, Edith: Die sog. «Minderstädte» im mittelalterlichen Europa, in: E. Ennen, gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte II, hrsg. v. Dietrich Hördoldt und Franz Irsigler, Bonn 1987, S. 70–85. (Zitiert: Ennen, Minderstädte).
- Eugster, Erwin: Adel, Adelsherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 1, Zürich 1995, S. 172–208. (Zitiert: Eugster, Adel).

- Feine, Hans-Erich: Die Territorienbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67 (1950), S. 176–308. (Zitiert: Feine, Territorienbildung).
- Flückiger, Roland: Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiele einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter (Freiburger Geschichtsblätter 63 (1983/84). (Zitiert: Flückiger, Gründungsstädte).
- Fouquet, Gerhard: Stadt, Herrschaft und Territorium Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993), S. 70–120. (Zitiert: Fouquet, Stadt).
- Geilfuss, Georg: Der Stadtrechtsbrief, welchen der Graf Rudolf von Habsburg im Jahre 1265 denen von Winterthur ertheilte. Eine Festschrift zur 600jährigen Jubelfeier (22. Juni 1864), Winterthur 1864. (Zitiert: Geilfuss, Stadtrechtsbrief).
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Bd. 1 ff. (1843 ff.). (Zitiert: Gfr.).
- Glauser, Fritz: Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Luzern: Stuttgart 1982, S. 9–136. (Zitiert: Glauser, Luzern).
- Glauser, Fritz: Verkehr im Raum Luzern-Reuss-Rhein im Spätmittelalter. Verkehrsmittel und Verkehrswege, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 5 (1987), S. 2–19. (Zitiert: Glauser, Verkehr).
- Glauser, Fritz und Siegrist, Jean Jacques: Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien, Luzern 1977. (Zitiert: Glauser/Siegrist, Pfarreien).
- Goez, W.: Afterlehen, in HRG I, Sp. 60. (Zitiert: Goez, Afterlehen).
- Gössi, Anton: Die Verwaltung der Stadt Luzern und ihr Schriftgut im späten 14. Jahrhundert, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 17–198. (Zitiert: Gössi, Verwaltung).
- Grüter, Edwin: Namenkunde von Sursee. Analyse und Interpretation der Örtlichkeitsnamen, (Liz.-Arbeit Freiburg i. Ue.) Triengen 1976.
- Haas, Walter und Cramer, Johannes: Klosterhöfe in norddeutschen Städten, in: Stadt im Wandel, Band 3, Stuttgart 1985, S. 399–440. (Zitiert: Haas/Cramer, Klosterhöfe).
- Häberle, Alfred: Die Grafen von Kyburg und ihre kirchlichen Stiftungen, in: Die Grafen von Kyburg, Olten 1981, S. 53-68. (Zitiert: Häberle, Kyburg).
- Das Habsburgische Urbar, 2 Bde. hrsg. v. Rudolf Maag, Basel 1894 f. (Quellen zur Schweizer Geschichte 14/15). (Zitiert: HU).
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 1 ff. 1971 ff. (Zitiert: HRG).
- Hessel, Alfred: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg, München 1931 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte). (Zitiert: Hessel, Jahrbücher).
- Hildbrandt, Thomas: Der Tanz um die Schrift. Zur Grundlegung einer Typologie des Umgangs mit Schrift, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft der östlichen Schweiz, hrsg. v. Thomas Meier u. Roger Sablonier, erscheint Zürich 1999. (Zitiert: Hildbrandt, Tanz).
- Historische Ausstellung anlässlich der 700-Jahr-Feier der Stadt Sursee, Luzern 1956. (Zitiert: Historische Ausstellung).
- Hochstrasser, Walter: Rechtsgeschichte der Pfarrei Sursee. Ermittlung der staatlichen Kollaturlasten, Sursee 1967. (Zitiert: Hochstrasser, Rechtsgeschichte).
- Hödl, Günther: Habsburg und Österreich 1273–1493, Köln: Wien: Graz 1988. (Zitiert: Hödl, Habsburg).
- Hofer, Paul: Die Städtegründungen des Mittelalters zwischen Genfersee und Rhein, in: Flugbild der Schweizer Stadt, Zürich 1963, S. 85–144. (Zitiert: Hofer, Städtegründungen).
- *Isele, Eugen:* Sursee: Rechtsgeschichte einer Ortskirche, ihrer Strukturen und ihres Kirchengutes, 1982. (Zitiert: Isele, Sursee).
- Isenmann, Eberhard: Die europäische Stadt des Mittelalters 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988. (Zitiert: Isenmann, Stadt).
- Isler, Eveline: Und das Stadtrecht?, in: Badener Neujahrsblätter 1997, S. 91-102. (Zitiert: Isler, Stadtrecht).

- Jahrbuch der historischen Gesellschaft Luzern, Bd. 1 ff., Luzern 1983 ff.
- -700 Jahre Stadt Baden. Badener Neujahrsblätter 1997.
- Janssen, Wilhelm: Stadt und Stadtherr am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrblätter 42 (1978), S. 185–208. (Zitiert: Jansen, Stadt).
- Johanek, Peter: Landesherrliche Städte kleine Städte. Umrisse eines europäischen Phänomens, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (Oberrheinische Studien Bd. 12), Sigmaringen 1994, S. 9–26. (Zitiert: Johanek, Städte).
- Kaiser, Reinhold: Dorf-Flecken-Stadt: Ihre Umfriedungen und Befestigungen im Mittelalter, in: Stadtund Landmauern, Bd. 1 Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH, Zürich 15.1), Zürich 1995, S. 31–44. (Zitiert: Kaiser, Umfriedungen).
- Kälin, Alfons: Die Stadt Sursee und ihr Umland, Diss. Basel, Sursee 1970. (Zitiert: Kälin, Sursee).
- Keller, Karl: Die Grafen von Kyburg und ihre Stadtgründungen, in: Die Grafen von Kyburg, Olten: Freiburg 1981, S. 87–95. (Zitiert: Keller, Kyburg).
- Kläui, Hans: Betrachtungen zum Winterthurer Stadtrechtsbrief des Jahres 1264, Winterthur, o.J. (Zitiert: Kläui, Betrachtungen).
- Kroeschell, Karl: Stadtrecht, Stadtrechtsfamilien, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München: Zürich 1997, S. 24 ff. (Zitiert: Kroeschell, Stadtrecht).
- Landwehr, Götz: Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II, hrsg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1971 (Vorträge und Forschungen 14), S. 484–505. (Zitiert: Landwehr, Mobilisierung).
- Liebenau, Theodor von: Stadtrecht von Sursee, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1883, Bd. 24 N. F. Bd. 2, S. 328–349. (Zitiert: Liebenau, Stadtrecht).
- Lüdin, Oswald: Zu den Ausgrabungen in der Stadtkirche St. Georg in Sursee, unveröffentlichtes Manuskript 1987. (Zitiert: Lüdin, Stadtkirche).
- Lütolt, Konrad: Die Gotteshäuser der Schweiz, Dekanat Sursee, Stans 1905.
- Marchal, Guy: Die Ursprünge der Unabhängigkeit, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel: Frankfurt 1986, S. 141 ff. (Zitiert: Marchal, Ursprünge).
- Marchal, Guy: Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 4 (1986), S. 34–47. (Zitiert: Marchal, Landesherrschaft).
- Marchal, Guy, P.: Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel: Frankfurt 1986. (Zitiert: Marchal, Sempach).
- Martin, Thomas Michael: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44). (Zitiert: Martin, Städtepolitik).
- Maschke, Erich: Bürgerliche und adelige Welt in den deutschen Städten der Stauferzeit, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte Bd. 6), S. 9–27. (Zitiert: Maschke, Welt).
- Merz, Walther: Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925. (Zitiert: Merz, Aarau).
- Meyer, Werner: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz (1264–1460), Affoltern a. Albis 1933. (Zitiert: Meyer, Verwaltungsorganisation).
- Meyer, Werner: Habsburgischer Burgenbau zwischen Alpen und Rhein ein Überblick, in: Kunst und Architektur 2 (1996), S. 115–124. (Zitiert: Meyer, Burgenbau).
- Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones IV, 1, bearb. v. Jakob Schwalm, Hannover: Leipzig 1906. (Zitiert: MGH Const.).
- Müller, Armin: Lichtensteig. Geschichte des Toggenburger Städtchens, Lichtensteig 1978. (Zitiert: Müller, Lichtensteig).
- Niederstätter, Alois: Lindau und Feldkirch. Studien zur städtischen Verfassungsgeschichte im Mittelalter, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. hrsg. v. J. Jahn u. a., Sigmaringendorf 1989, S. 101–114. (Zitiert: Niederstätter, Lindau).
- Patze, Hans: Stadtgründung und Stadtrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. v. Peter Classen, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen 23), S. 163–196. (Zitiert: Patze, Stadtgründung).
- Peyer, H.C.: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, 1980 (2. Aufl.). (Zitiert: Peyer, Verfassungsgeschichte).

- Quarthal, Franz: Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter Rück, Marburg /Lahn 1991, S. 61–86. (Zitiert: Quarthal, Residenz).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 1 ff., Aarau 1933 ff. (Zitiert: QW).
- Redlich, Otto: Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903. (Zitiert: Redlich, Rudolf).
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg (Publikationen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung), Innsbruck 1905 ff. (Zitiert: Regesta Habsburgica).
- Die Regesten der Stadt Rapperswil, bearb. v. Xaver Rikenmann (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft), Chur 1850. (Zitiert: Regesten Rapperswil)
- Reinle, Adolf: Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern. Bd. 4: Das Amt Sursee, Basel 1956. (Zitiert: Reinle, KdM LU 4).
- Sablonier, Roger: Adel im Wandel, Göttingen 1979. (Zitiert: Sablonier, Adel).
- Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Olten 1990, S. 11–233. (Zitiert: Sablonier, Gesellschaft).
- Sablonier, Roger: Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Die Grafen von Kyburg, Olten 1981, S. 39–52. (Zitiert: Sablonier, Herrschaftsbildung).
- Schib, Karl: Die Anfänge der Stadt Neunkirch, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 13 (1936), S. 60–76. (Zitiert: Schib, Anfänge).
- Schmid, Alfred: Die frühmittelalterliche Kirche von Sursee, Klagenfurt 1956. (Zitiert: Schmid, Kirche). Schnyder, Werner: Aus der Wirtschaftsgeschichte von Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 227–235. (Zitiert: Schnyder, Wirtschaftsgeschichte).
- Schweizer, Paul: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's, Innsbruck 1898, S. 227–251. (Zitiert: Schweizer, Stadtrechte)
- Segesser von Brunegg, Hans Albrecht: Herren von Sursee und Tannenfels, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1935–1945, S. 29–32. (Zitiert: Segesser, Sursee).
- Segesser, Philipp Anton von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde. Luzern 1851 ff. (Nachdruck Aalen 1974). (Zitiert: Segesser, Rechtsgeschichte).
- Siegrist, Jean Jacques: Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 115–130. (Zitiert: Siegrist, Entstehung).
- Spiess, K. H.: Lehnsfähigkeit, in: HRG II, Sp. 1710 ff. (Zitiert: Spiess, Lehnsfähigkeit).
- Spiess, K. H.: Lehnsträger, in: HRG II, Sp. 1747 ff. (Zitiert: Spiess, Lehnsträger).
- Stadt- und Landmauern, Bd. 1, Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH, Zürich 15.1), Zürich 1995.
- Das Stadtrecht von Arau, hrsg. v. W. Merz, Arau 1898 (Die Rechtsquellen des Kantons Argau). (Zitiert: Stadtrecht Aarau).
- Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hrsg. v. F. E. Welti u. W. Merz, Arau 1900 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau). (Zitiert: Stadtrecht Baden).
- Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. v. W. Merz, Arau 1909 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau). (Zitiert: Stadtrecht Bremgarten).
- Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. v. W. Merz, Arau 1909 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau). (Zitiert: Stadtrecht Lenzburg).
- Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, hrsg. v. F. E. Welti und W. Merz, Arau 1915 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau). (Zitiert: Stadtrecht Mellingen).
- Das Stadtrecht von Rheinfelden, hrsg. v. F. E. Welti, Arau 1917 (Die Rechtsquellen des Kantons Argau). (Zitiert: Stadtrecht Rheinfelden).
- Das Stadtrecht von Zofingen, hrsg. v. W. Merz, Arau 1914 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau). (Zitiert: Stadtrecht Zofingen).
- Steiner, Anton, R.: Liste der Schultheissen von Sursee in vorluzernischer Zeit, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 101. (Zitiert: Steiner, Schultheissen).
- Steiner, Anton, R.: Topographische Voraussetzungen der Stadtgründung, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 79–86. (Zitiert: Steiner, Voraussetzungen).

- Stelzer, Winfried: König Albrecht I. und die Städte, in: Bericht über den 16. österreichischen Historikertag in Krems/Donau, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 3. bis 7. September 1984, hrsg. v. Verband österreichischer Geschichtsvereine, o. O. 1985, S. 95–99. (Zitiert: Stelzer, Albrecht).
- Stercken, Martina: Die Befestigung kleiner Städte und städtischer Siedlungen in der Nordostschweiz, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH, Zürich 15.1), S. 63–75. (Zitiert: Stercken, Befestigung).
- Stercken, Martina: Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung, in: Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, im Druck. (Zitiert: Stercken, Kleinstadtgenese).
- Stercken, Martina: Neunkirch (Historischer Städteatlas der Schweiz), Zürich 1997. (Zitiert: Stercken, Neunkirch).
- Stettler, Bernhard: Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 23 (1973), S. 750–764.
- Stöckli, Rainer: Mellingen Werden einer Stadt, in: Badener Neujahrsblätter 1997, S. 112–126. (Zitiert: Stöckli, Mellingen).
- Störmer, Wilhelm: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 36 (1973), S. 563–585. (Zitiert: Störmer, Gründung).
- Sydow, J.: Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland, in: E. Maschke, J. Sydow (Hg), Süddeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte Bd. 6), S. 173–192. (Zitiert: Sydow, Stadtgründer).
- Sydow, Jürgen: Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstaufischer Zeit, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hrsg. v. B. Diestelkamp, Köln 1982 (Städteforschung A12), S. 18–33. (Zitiert: Sydow, Städte).
- Sydow, Jürgen: Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les Libertés urbaines et rurales du XIe au XIVe siècle (Pro Civitate 19), Brüssel 1969, S. 281–316. (Zitiert: Sydow, Stellung).
- Thommen, Rudolf (Hg.): Urkunden zur Schweizer Geschichte aus östereichischen Archiven, 1 ff., Basel 1899 ff. (Zitiert: Thommen, Urkunden).
- Treffeisen, Jürgen: Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hrsg. v. J. Treffeisen u. K. Andermann, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien 12), S. 157–229. (Zitiert: Treffeisen, Aspekte).
- Treffeisen, Jürgen: Schultheiss und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten, in: Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülern, hrsg. v. T. Scharff und T. Behrmann, Münster: New York: München: Berlin 1997, S. 105–128. (Zitiert: Treffeisen, Schultheiss).
- Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 1 ff., Frauenfeld 1924 ff. (Zitiert: UB Thurgau).
- Urkundenbuch der Stadt Aarau, hrsg. v. H. Boos (Argovia 11), Aarau 1880. (Zitiert: UB Aarau).
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1 ff., Zürich 1888 ff. (Zitiert: UB Zürich).
- Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster, 2 Bde., Stans 1906, 1913. (Zitiert: UB Bero-Münster).
- Walliser, Peter: Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951. (Zitiert: Walliser, Olten).
- Weymuth, Hans: Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche Nordostschweizer Städte, Zürich 1967 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 279). (Zitiert: Weymuth, Erscheinungsformen).
- Die Zähringer. Anstoss und Wirkung, hrsg. v. Hans Schadek und Karl Schmid, Sigmaringen 1986. (Zitiert: Zähringer).

*